

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A = bereits im Entwurf ausgeführt
B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Berücksichtigung im Durchführungsvertrag
Z = Zurückweisung einer Argumentation
BV = Berücksichtigung im weiteren Verfahren

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit

- Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB -
BauGB –

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 29.04.2024
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 31.05.2024

- Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 16.04.2025
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 23.05.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Frühzeitige Beteiligung	Förmliche Beteiligung
		Stellungnahme vom	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	-	16.04.2025
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	16.04.2025
3	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle	30.05.2024	23.05.2025
4	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt	04.06.2024	29.04.2025
5	DB-Netz AG Regionalbereich Südost	13.05.2024	-
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost		
	DB Energie GmbH Netzmanagement Südost		
6	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle	-	-

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)**Abwägungstabelle****Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

7	Handwerkskammer Halle (Saale)	-	14.05.2025
8	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt	23.05.2024	-
9	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH	-	17.04.2025
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bau- und Kunstdenkmalpflege)	30.04.2024	16.04.2025
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bodendenkmalpflege)	31.05.2024	-
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	22.05.2024	23.05.2025
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	06.05.2024	29.04.2025
13	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	10.05.2024	-
14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	22.05.2024 & 04.06.2024	09.05.2025 & 16.05.2025 & 19.05.2025
15	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	03.06.2024	-
16	Landkreis Burgenlandkreis	30.05.2024 & 05.07.2024	20.05.2025 & 23.05.2025
17	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	-	23.05.2025
18	Polizeiinspektion Halle (Saale)	16.05.2024	16.04.2025
19	PVG Burgenlandkreis mbH	23.05.2024	-
20	ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH	-	-
21	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	-	06.05.2025
22	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	10.05.2024	19.05.2025
23	Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görchen	-	-
24	AZV Naumburg	06.05.2024	02.05.2025
25	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	30.04.2024	15.05.2025
26	MITNETZ GAS	02.05.2024	23.04.2025
27	MITNETZ STROM	18.07.2024	-
28	Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH	-	-
29	Technische Werke Naumburg GmbH	-	-
30	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH	06.05.2024	-
31	Bundesnetzagentur	29.05.2024	17.04.2025
32	Tele Columbus AG	-	09.04.2025
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-	09.04.2025
34	Ontras Gastransport GmbH	13.05.2024	
	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		30.04.2025
35	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	-	23.04.2025
35-2	Thüringer Netkom	/	-
36	envia Mitteldeutsche Energie AG	-	-
37	50Hertz Transmission GmbH	30.04.2024	25.04.2025

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

38	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	-	16.04.2025
39	Landesamt für Umweltschutz (LAU)	-	26.05.2025
39-2	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	/	-
40	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	10.07.2024	20.05.2025
41	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	-	02.05.2025
41-2	Ministerium Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	/	17.04.2025
42	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt	-	12.05.2025
43	Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V.	-	-
44	Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V.	-	-
45	Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V.	-	23.05.2025
46	NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.)	-	-
47	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-	-
48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-	-
49	Gemeindeverwaltung Großheringen	02.05.2024	-
50	Stadt Bad Sulza	-	-
51	Verbandsgemeinde An der Finne	-	-
52	Verbandsgemeinde Unstruttal	15.05.2024	24.04.2025
53	Verbandsgemeinde Wethautal	-	-
54	Stadt Dornburg-Camburg	-	28.04.2025

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.	TöB Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag/Berücksichtigung	Vermerk
1	TöB 1 – Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
1.1	-	-	
1	TöB 1 – Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 16.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
1.2	ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben. Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten keine Flurstücke des Landes Sachsen-Anhalt zu finden sind.	Keine Belange betroffen.	K
1.3	Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.	Die genannten Ministerien wurden im Rahmen der förmlichen Beteiligung informiert. Es handelt sich beim Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt nicht um einen Träger öffentlicher Belange in Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren.	K
2	TöB 2 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
2.1	-	-	
2	TöB 2 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 16.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
2.2	die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat in dem dargestellten Gebiet keine Liegenschaften gelegen und hat somit keine Einwände gegen die o.a. Planungen.	Keine Einwände.	K
3	TöB 3 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Stellungnahme vom 30.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
3.1	Ihr Schreiben ist am 29.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur	Keine Belange betroffen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.		
3	TöB 3 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Stellungnahme vom 23.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
3.2	die anliegenden Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.05.2024 gelten weiterhin fort. Von einer erneuten Beteiligung an den o.g. Verfahren kann daher abgesehen werden.	Siehe lfd. Nr. 3.1, keine Belange betroffen.	K
4	TöB 4 – Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 04.06.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
4.1	ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2024 bzgl. Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 Absatz 1 Bau GB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (S), OT Boblas. Urlaubsbedingt hat sich die Antwort leider etwas verzögert, ich bitte dies zu entschuldigen. Die übermittelten Planunterlagen wurden von mir eingesehen. Mein Aufgabenbereich wird vom Geltungsbereich des geänderten Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes nicht berührt. Seitens des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) gibt es daher keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes.	Keine Einwände.	K
4	TöB 4 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Stellungnahme vom 29.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
4.2	die zum Download bereitgestellten Unterlagen wurden von mir eingesehen. Mein Zuständigkeitsbereich, die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden von der Planung nicht berührt. Seitens des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) gibt es daher keine Einwände gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Naumburg (Saale) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“.	Keine Einwände.	K
5	TöB 5 – Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 13.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.1	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail zu den im Betreff genannten Thema und möchten Ihnen mitteilen, dass die Deutsche Bahn AG und ihre Konzernunternehmen von den Planungen nicht berührt wird. Auf Grund der Entfernung von ca. 5000m zu aktiven Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes erhalten Sie keine bahnseitige Gesamtstellungnahme.	Keine Belange betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
5	TöB 5 – Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
5.2	-	-	
6	TöB 6 – IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
6.1	-	-	
6	TöB 6 – IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
6.2	-	-	
7	TöB 7 – Handwerkskammer Halle (Saale) Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
7.1	-	-	
7	TöB 7 – Handwerkskammer Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
7.2	die von Ihnen vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) OT Boblas und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ haben wir geprüft. Es bestehen von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.	Keine Einwände.	K
8	TöB 8 – Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt Stellungnahme vom 23.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
8.1	durch das oben genannte Bauleitplanverfahren: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" u. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54), wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.	Keine Belange betroffen.	K
8.2	Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/ Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

8	TöB 8 – Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
8.3	-	-	
9	TöB 9 – Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
9.1	-	-	
9	TöB 9 – Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH Stellungnahme vom 17.04.2025(förmliche Beteiligung)		
9.2	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.04.2025 und teilen mit, dass durch uns eine Stellungnahme nicht abgegeben wird.	Keine Stellungnahme.	K
10	TöB 10 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 30.04.2024 & 31.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
10.1	anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Es bestehen keine Bedenken gegen das angezeigte Planungsvorhaben.	Keine Einwände.	K
10.2	anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Fundstellen: Mittelalter, frühe Neuzeit). Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Grabhügel: undatiert; Fundstelle: Neolithikum); zur Ausdehnung vgl. Anlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf das Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmalen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Außerdem sind die Kulturdenkmale in der Planzeichnung ergänzt worden.	B P,T
10.3	Das Areal liegt nordwestlich der historischen Ortslage Boblas auf schwach hügeligem Gelände. Nach Osten schließen sich mehrere Erosionsrinnen an, die in das Wethau-Tal münden. Südwestlich liegt ein heute nur noch teilweise wasserführender Bach. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden — so zeigen es die aktuellen Grabungen — von	Ausführungen zu den vorhandenen Bodendenkmalen werden in die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet — hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.		
10.4	Im Vorhabensgebiet liegen mittelalterliche und frühneuzeitliche Fundstellen. Diese stehen vermutlich im Zusammenhang mit der Dorflage Boblas. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Teilwüstung von Boblas. Das öffentliche Interesse ist gegeben. Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege, und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Bei Teilwüstungen sind nur bestimmte Bereiche einer Siedlung aufgegeben worden, während andere Bereiche der Siedlung weiter bewohnt wurden. Gerade Teilwüstungen besitzen einen hohen gesellschaftlich-wissenschaftlichen	Ausführungen zu den vorhandenen Bodendenkmalen werden in die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Wert, da meist ein Bezug zu einer noch bestehenden Ortschaft gezogen werden kann. Im unmittelbaren Umfeld liegt eine jungsteinzeitliche Fundstelle. Ob diese Fundstelle in Verbindung mit den etwas weiter entfernten Grabhügeln steht, ist momentan noch nicht geklärt, ein Zusammenhang ist aber möglich. Somit finden sich im Umfeld des Vorhabensgebiets auch urgeschichtliche Fundstellen von hoher Bedeutung.		
10.5	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können: vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Einriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.	Ausführungen zu den vorhandenen Bodendenkmalen werden in die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	B
10.6	Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-	B, H

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden. Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann — möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.	Anhalt wird von diesem Landesamt das zweistufige Verfahren mit Magnetometeruntersuchung für März 2025 und Referenzschnitte für ca. Oktober 2025 geplant und durchgeführt, dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt. In der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die abgestimmte Vorgehensweise eingegangen.	
10.7	Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 — 63.57704 in MBI. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahmen mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.	B, H
10.8	Anhang: Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale vom 31.05.2024 im Maßstab 1:7.500. Wie in der Stellungnahme beschrieben, weist der Vorhabenbereich im südwestlichen Teil ein archäologisches Kulturdenkmal (§ 14.1) auf, sowie auf der gesamten Fläche begründete Anhaltspunkte (§ 14.2). Des Weiteren schneiden gewöhnliche Altwege und ein Dammweg die Vorhabenfläche.	Der Karte wird in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ aufgenommen.	K
10	TöB 10 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vom 16.04.2025 (förmliche Beteiligung)												
10.9	anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege , die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalspflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Es bestehen keine Bedenken gegen das angezeigte Bauleitverfahren	Keine Einwände.	K										
11	TöB 11 – Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 22.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)												
11.1	mit Schreiben vom 29.04.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs der 9. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K										
11.2	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 9. Änderung des o.g. FNP grundsätzlich nicht entgegen. Das Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung: <table><tr><td>Art der Berechtigung</td><td>Bewilligung</td></tr><tr><td>Feldesname</td><td>Bad Kösen</td></tr><tr><td>Nr. der Berechtigung</td><td>II-A-d-32/92-4836</td></tr><tr><td>Bodenschatz</td><td>Kali- und Steinsalze einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)</td></tr><tr><td>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</td><td>Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6 06628 Bad Kösen</td></tr></table> Bei o.g. Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Bewilligung. Es bestehen daher keine Beeinträchtigungen zum geplanten Vorhaben. Es liegen keine weiteren Planungen über bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, für den Bereich der Antragsfläche vor.	Art der Berechtigung	Bewilligung	Feldesname	Bad Kösen	Nr. der Berechtigung	II-A-d-32/92-4836	Bodenschatz	Kali- und Steinsalze einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)	Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6 06628 Bad Kösen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis in die Begründung aufgenommen. Keine Beeinträchtigungen. Hinweis: Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan über dem Plangebiet eingetragene Nummer II-B-g-121/94-4836 war der Bewilligung Boblas (Rohstoff: Schotter, Kies) zugeordnet. Diese Bewilligung wurde auf Antrag des Rechteinhabers aufgehoben und am 18.08.2015 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese (ehemalige) Bewilligungsfläche entspricht weitgehend dem aktuellen Plangebiet, ist aber nicht mehr zu berücksichtigen.	B
Art der Berechtigung	Bewilligung												
Feldesname	Bad Kösen												
Nr. der Berechtigung	II-A-d-32/92-4836												
Bodenschatz	Kali- und Steinsalze einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)												
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6 06628 Bad Kösen												

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

11.3	<u>Altbergbau</u> Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau (in Verantwortung des LAGB) liegen dem LAGB nicht vor. Hinweis auf unbekannten Steinbruch (außerhalb unserer Zuständigkeit) Aus der Historischen Karte von 1910 ist jedoch ersichtlich, dass sich im Antragsgebiet ein dem LAGB unbekannter Steinbruch befunden hat. Dieser Abbau stand nicht unter Bergaufsicht, sondern lag im Verfügungsbereich des Grundeigentümers bzw. der Kommune.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	B
11.4	<u>Geologie</u> Der geologische Untergrund wird im südlichen Bereich des Vorhabens auch aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalkes gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Entsprechend der uns vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund bereits aus Kalk- und Mergelsteinen des Unteren und Mittleren Muschelkalkes gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die potenzielle Gefährdung durch Subrosion wird durch ein Bodengutachten zusammen mit Rammkernen der Baugrunduntersuchung später im Verfahren untersucht, um den Boden nicht doppelt zu belasten. Bis zur Ausführungsplanung muss der Baugrund feststehen.	H
11.5	Karte: Ausschnitt aus Historischer Karte von 1910 (LAGB/CARDO) zeigt die Antragsfläche mit einem unbekannten Steinbruch in der westlichen Mitte.	-	-
11	TöB 11 – Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 23.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
11.6	mit Schreiben vom 16.04.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 9. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

11.7	Bergbau Hinsichtlich Ihrer, entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB – Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB), neuerlich getätigten Anfrage zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans, kann Ihnen seitens des LAGB (Dezernat 14) mitgeteilt werden, dass die vom LAGB an Sie bzw. Ihre Vorgängerfirma, der NaGa Solar Deutschland GmbH (Oeder Weg 113 in 60328 Frankfurt a. M.) getätigten Stellungnahmen, so vom 22.05.2024 mit AZ: 32-34290-1188/1/15256/2024 respektive vom 22.05.2024 mit AZ: 32-34290-1187/1/15252/2024 (hier den Vorentwurf – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“/ Stadt Naumburg betreffend) bzgl. der thematischen Schwerpunkte: Altbergbau, Berechtsamswesen und Bergbau – auch im Hinblick der in Ihrer Entwurfsplanung erfolgten Änderung der Vorhabenfläche – weiterhin in vollem Umfang an Gültigkeit behalten.	Siehe lfd. Nr. 11.2	K(A)
11.8	Geologie <i>Lagerstätten und Rohstoffe</i> Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken. Die im Schreiben vom 22.05.2024 (AZ: 32-34290-1188/1/15256/2024) an NaGa Solar Deutschland GmbH geäußerten Empfehlungen behalten ihre Gültigkeit. Die in der Planzeichnung vermerkte Bergbauberechtigung II-B-g-121/94 wurde auf Antrag am 18.08.2025 aufgehoben.	Siehe lfd. Nr. 11.4.	K (A)
11.9	Ingenieurgeologie Der geologische Untergrund wird im südlichen Bereich des Vorhabens auch aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalkes gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Entsprechend der uns vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund bereits aus Kalk und Mergelsteinen des Unteren und Mittleren Muschelkalkes gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.	Eine Baugrunduntersuchung erfolgt später im Verfahren.	H
11.10	Hydrogeologie	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich im Rahmen der vorliegenden Planung keine Bedenken oder Hinweise. Hinweis Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB aus-schließlich in digitaler Form versendet.		
12	TöB 12 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 06.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
12.1	im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich der Lagefestpunkt 4836 02100 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach 8 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung: Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte sowie die Koordinaten. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen. Der Lagefestpunkt sowie die 2 m Schutzradius liegen im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Plangebietes und innerhalb des bestehenden Waldstücks und werden somit nicht vom Vorhaben oder der Bauphase beeinträchtigt.	B
12.2	Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe auf der Planzeichnung nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVermGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an. Für Rückfragen stehe ich unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme betrifft die Planzeichnung zum Bebauungsplan, eine URL zum Verweis der Daten wurde hinzugefügt.	K
12.3	Anhang: - Karte und Erläuterung zur Karte: Festpunktübersicht - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem, Maßstab 1:10000, erstellt am 06.05.2024; - Gesamtauszug Lagefestpunkt 4836 021 00 mit Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht und Punktvermarkung - Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP - o Schutzradius um Festpunkt von 2 m - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)	Siehe Abwägung Lfd.-Nr. 12.1	-

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	- Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) Vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569) - Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo), Stand: 01.03.2024 (Version 5.0)		
12	TöB 12 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 29.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
12.4	im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich der Lagefestpunkt 4836 02100 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung: Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte sowie die Koordinaten. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde berücksichtigt, siehe Begründung zum 2. Entwurf (Kapitel 9). Der Lagefestpunkt sowie die 2 m Schutzradius liegen im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Plangebietes und innerhalb des bestehenden Waldstücks und werden somit nicht vom Vorhaben oder der Bauphase beeinträchtigt.	A
12.5	Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe auf dem Planausschnitt des FNP nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVermGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an.	Die Quellenangabe zum FNP Ausschnitt (Kartengrundlage) wird entsprechend ergänzt.	P
12.6	Anlagen: - Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP - o Schutzradius um Festpunkt von 2 m - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)	Siehe Abwägung Lfd.-Nr. 12.1	-

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	- Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) Vom 24. Juni 1992 (GVBI. LSA S. 569) - Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo), Stand: 01.03.2024 (Version 5.0) - Gesamtauszug Lagefestpunkt 4836 021 00 mit Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht und Punktvermarkung (3 Seiten) - Karte und Erläuterung zur Karte: Festpunktübersicht - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem, Maßstab 1:10000, erstellt am 06.05.2024		
13	TöB 13 – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
13.1	die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Süd ist vom o.g. Vorhaben nicht betroffen, da kein unmittelbarer Zusammenhang in Bezug auf eine Bundes – oder Landesstraße besteht. Eine weitere Beteiligung zu diesem Vorgang ist daher nicht erforderlich.	Keine Belange betroffen. Der TöB wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.	BV
13	TöB 13 – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Keine erneute Beteiligung (förmliche Beteiligung)		
14	TöB 14 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 22.05.2024 & 04.06.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
14.1	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (22.05.2024)</u> hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan: Das Plangebiet überschneidet sich im Westen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 9. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird zum Entwurfsstand der Planzeichnung reduziert, sodass es das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ nicht mehr schneidet, sondern nur angrenzt.	P, B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.		
14.2	<u>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen (04.06.2024)</u> Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
14	TÖB 14 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.05.2025 & 16.05.2025 & 19.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
14.3	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (09.05.2025)</u> hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan: Das Plangebiet grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) an. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 9. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
14.4	<u>Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit (16.05.2025)</u> zu nachfolgendem Vorhaben: Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas", Stadt Naumburg Stadt: Naumburg (Saale) Ortsteil: Neidschütz Landkreis: Burgenlandkreis Aktenzeichen: 21102/02-5304/2025.vBP Kurzbezeichnung: Naumburg (Saale)-5304/2025.vBP-OT Neidschütz, Solarpark Boblas	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Referats 409 nicht betroffen sind.		
14.5	<u>Referat Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfungen (19.05.2025)</u> Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas", Stadt Naumburg Stadt: Naumburg (Saale) Ortsteil: Neidschütz Landkreis: Burgenlandkreis Aktenzeichen: 21102/02-5304/2025.vBP Kurzbezeichnung: Naumburg (Saale)-5304/2025.vBP-OT Neidschütz, Solarpark Boblas Wie bereits im Juni 2024 mitgeteilt wurde, bestehen aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Konkrete Hinweise zu immissionsschutzrechtlich relevanten Belangen wurden bereits im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
15	TÖB 15 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 03.06.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
15.1	Mit Datum vom 29.04.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zum Vorentwurf des BP Nr. 401 "Solarpark Boblas" und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. <u>1. Planung</u> Mit dem BP und der 9. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Stadt Naumburg die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das geplante Bauvorhaben der Naga Solar Deutschland GmbH Photovoltaik-Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu errichten und planungsrechtlich zu sichern. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 26,4 ha. Der FNP der Stadt Naumburg weist im Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft aus und im Süden Fläche für Bergbau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
15.2	<u>2. Raumbedeutsamkeit</u> Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	BP und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von 26,4 ha.		
15.3	<u>3. Landesplanerische Hinweise</u> Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des Vorentwurfes des BP Nr. 401 "Solarpark Boblas" und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg mit Planungsstand vom April 2024 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und in den jeweiligen Begründungen Bezüge vorhanden sind. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) mit Planänderung von 2023 konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.		
15.4	Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
15.5	PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können schallreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen, dementsprechend müssen die Unterlagen, soweit noch nicht vorhanden, zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 11.12.2024 gesamtträumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschlossen, in dem Kriterien definiert sind, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept. Die Begründung wurde entsprechend des PV-Konzeptes ergänzt. Die Wirkungen der Photovoltaikanlage auf die verschiedenen Schutzgüter werden im Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Kapitel 3.1 beschrieben und bewertet.	B, U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.		
15.6	In den Raumordnungsplänen finden sich Vorgehaltsgebietsfestsetzungen für das Plangebiet. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraum-strukturelle Festlegungen getroffen: - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbau“ (Ziffer 4.2.1. Nr. 12). Der südliche Planungsraum befindet sich innerhalb dieser Festlegung. Dieses VBG für LWS wurde im REP Halle „präzisiert“ und das Plangebiet liegt maßstabsbedingt außerhalb.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Während das LEP den übergeordneten Rahmen für die planerischen Grundlagen der räumlichen Entwicklung bildet, sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA, soweit erforderlich, insbesondere die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur festzulegen. Es wird demnach kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
15.7	Im REP Halle wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: - Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, Einzelstandort „Naumburg/Boblas“ Kalkstein (Ziffer 5.7.6 Nr. 9) Gemäß Planänderung des REP Halle 2023 liegt das Plangebiet in nachfolgendem Raum: - Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus Das Punktsymbol des VBG für RG (50 ha oder kleiner) ist im südlichen Bereich des Plangebiets gelegen. Es bedarf näherer Abstimmung mit dem LAGB. Die Abstimmung ist den Unterlagen zur landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zum Entwurf beizulegen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet) muss sich in den Unterlagen noch besser auseinandergesetzt werden.	Die Aussagen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen werden in der Begründung ergänzt. Gemäß Landesamt für Geologie und Bergwesen handelt es sich bei der vorliegenden Bergbauberechtigung „um eine großräumig erteilte Bewilligung. Es bestehen daher keine Beeinträchtigungen zum geplanten Vorhaben. Es liegen keine weiteren Planungen über bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, für den Bereich der Antragsfläche vor.“ Die Eigentümer können nach 20 Jahren neu entscheiden, ob eine Verlängerung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik gewünscht ist oder nicht. Eine Verlängerung ist gemäß Nutzungsvertrag zwei Mal um je 5 Jahre möglich. Zudem wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, dass nach spätestens 30 Jahren die weiterführende Nutzung als Solarpark überprüft wird und ggf. eine Aufhebung des Bebauungsplans und der Rückbau der Anlage auf Kosten des Betreibers zu erfolgen hat.	B, V

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

15.8	Zunächst wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben nur ansatzweise eine Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit diesen sowie dem Z 115 des LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Im Plangebiet liegen die durchschnittlichen Bodenwertzahlen bei ca. 60/100 und befindet sich damit in einem guten mittleren Bereich. Ein in den Unterlagen diesbezüglich erwähnter Leitfaden und eine Potentialflächenanalyse sind bei der Stadt Naumburg nicht abrufbar. Nur die Abgrenzung durch eine Bodenwertgrenze ist zu pauschalisiert, da es u.U. auch vorhandene Konversionsflächen in Form von Deponien, Halden, Tagebaue, Altstallanlagen, weitere brachliegende versiegelte Flächen in der Stadt Naumburg geben könnte. U.a. ist der Punkt 4.2 in den Unterlagen zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) als Potenzialfläche eingestuft. Mit diesem PV-Konzept werden harte und weiche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigt und der Alternativflächenprüfung auf Ebene der Einheitsgemeinde gemäß Planänderung des REP Halle 2010 (5.10.1 G) entsprochen. Kapitel 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie Kapitel 4.3 der Begründung zur 9. Änderung des FNP wurde entsprechend des Konzeptes (Beschluss GR am 11.12.2024) aktualisiert.	B
15.9	Der Stadt Naumburg wird zur Bewertung des o. g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes empfohlen bzw. eine parallele Aufstellung. Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen. In dem Planungskonzept ist darauf Bezug zu nehmen.	Die empfohlene Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) ist am 11.12.2024 vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) beschlossen worden.	H
15.10	Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht	Der Hinweis wurde bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Ihnen als Download unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380 zur Verfügung.		
15.11	In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen. Die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet benannt. Auch vor diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen. Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.	Das gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurde auch der Ausschluss von Böden mit niedrigerer Ackerzahl geprüft. Im Ergebnis würde dies jedoch zu einer zu geringen Potenzialflächenkulisse führen (Stichwort: zu wenig substanzieller Raum für PV-Nutzung) – weshalb der Grenzwert auf 66 festgelegt wurde. Neben der Ackerzahl sind zudem weitere im Konzept genannte Leitlinien zu erfüllen, um als geeigneter Standort eingestuft zu werden. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept (Beschluss GR am 11.12.2024).	H, B
15.12	Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des BP und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen. Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere Grundsätze der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	K
15.13	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit den Grundsätzen der Raumordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur	B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Auch Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist der raumordnerische Belang zusätzlich mit einer Gewichtsvorgabe versehen. Dies bedeutet, dass zum einen in dem Gebiet ein bestimmter raumordnerischer Belang räumlicher und sachlicher Art berücksichtigt werden soll. Zum anderen soll die Berücksichtigung derart erfolgen, dass diesem Belang in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Dies hat aber auch zur Folge, dass der Belang in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang überwunden werden kann. Die Hürden hierfür sind allerdings aufgrund des Vorbehaltes deutlich höher als bei einem normalen Grundsatz. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinweisen. Dieser schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand noch keine sachgerechte Abwägung vor.	„Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 und gesamtträumlichem Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) von Dezember 2024 sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung kein Ausschlusskriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin gilt das überragende öffentliche Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG 2023. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. (Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbauwesen s. lfd. Nr. 11.2)	
15.14	Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. <u>4. Sonstige Hinweise</u> a) Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	BV
15.15	b) Hinweis zum Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM / sechsstelliger Rechtswert).		
15.16	c) Hinweis zur Datensicherung Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen. Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens / der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung / Zulassung mitzuteilen. Soweit räumliche Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um Zustellung des gültigen Lageplanes der Genehmigungs- / Zulassungsfassung. Die Unterlagen sind aufgrund der elektronischen Aktenführung digital über die Adresse des MID an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff zu senden. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetrieb- / Außerbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planungsverfahren berücksichtigt.	BV
15.17	Rechtsgrundlagen: - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160) - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) vom 21.12.2010 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PlÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023 Hinweise aus dem ROK (Angaben nachrichtlich): - Naturpark Saale-Unstrut-Triasland (2000 vo.) - FBV „Naumburg OU“ nach § 87 FlurbG (BLK006) - Bergbauberechtigung „Bad Kösen“ Steinsalze/Sole - Kalksteingewinnung Boblas, Firma Axel Finke e.K.		
15	TöB 15 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
15.18	-	-	
16	TöB 16 – Landkreis Burgenlandkreis Stellungnahme vom 30.05.2024 & 05.07.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
16.1	zu dem Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Stand April 2024) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenden Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seite **27** von **109**

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		In den Beiplänen des Flächennutzungsplanes ist der Sachstand von 2015 dokumentiert. Die Abwägung und Darstellung der Flächenausweisung und Umweltauswirkung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Planwerk zur 9. Änderung (Begründung und Umweltbericht) selbst. Eine Änderung der Beipläne ist damit nicht erforderlich.	
16.4	Bei der Bestimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung kommt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Abschichtung im Verhältnis Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan besondere Bedeutung zu. Es ist festzulegen, welche Auswirkungen schwerpunktmäßig im Bebauungsplan bzw. im Flächennutzungsplanverfahren zu prüfen sind (siehe Spannowsky, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, 78 ff.). Da der Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten/ tatsächlichen städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung berücksichtigt, sind in die Begründung Aussagen zum Planungskonzept der Stadt Naumburg insgesamt in Bezug auf die Ausweisung von Sondergebieten mit dieser Zweckbestimmung aufzunehmen. Nach der bisherigen Begründung verfügt die Stadt Naumburg über einen „Leitfaden“, der Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen enthält.	Die Umweltprüfung wurde zu beiden Verfahren, der Änderung des FNP und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, beauftragt. Das gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept (Beschluss GR am 11.12.2024).	U H, B
16.5	Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ im Parallelverfahren aufgestellt. Es handelt sich um zwei eigenständige Verfahren auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage. Im Interesse der Eindeutigkeit ist dies bei den Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	BV
16.6	Rechts- und Ordnungsamt Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der gegenwärtig vorliegenden Planunterlagen überprüft. Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen diesbezüglich keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überprüfung ausschließlich im Zuge der von Ihnen angegebenen Gemarkung, Flur, Flurstück erfolgt ist.	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.7	Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass es im Sinne der Gefahrenminimierung zwingend notwendig ist, die Belastung des gesamten Baubereiches anzugeben. Dies umfasst nicht nur die Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, z.B. durch das Einbringen von Ankern, beeinflusst wird. Insofern dies nicht berücksichtigt wurde, ist eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.	Gemäß Auskunft des Rechts- und Ordnungsamtes Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde des Landrates Burgenlandkreis vom 15.02.2024 liegt für das gesamte Plangebiet kein Verdacht auf Kampfmittel vor.	B
16.8	Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	B
16.9	Stabsstelle Strukturwandel Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Belange geltend gemacht: In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Neidschütz, nordöstlich angrenzend an den Ort Boblas sind die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt werden. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	Kenntnisnahme.	K
16.10	Das Plangebiet liegt teilweise im Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. 9. Kalksteinlagerstätte Naumburg / Boblas (vgl. Ziel 5.7.6.2. REP Halle 2010). Nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG ist Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Ziel 138 LEP 2010 LSA sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung, Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoff-geologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen. Hier muss eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesem Belang erfolgen, wobei Ausführungen zu einer dauerhaften bzw. temporären abweichenden Raumnutzung notwendig sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe lfd. Nr. 15.13 und 16.3 Des Weiteren können die Eigentümer nach 20 Jahren neu entscheiden, ob eine Verlängerung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik gewünscht ist oder nicht. Eine Verlängerung ist gemäß Nutzungsvertrag zwei Mal um je 5 Jahre möglich. Zudem wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, dass nach spätestens 30 Jahren die weiterführende Nutzung als Solarpark überprüft wird und ggf. eine Aufhebung des Bebauungsplans und der Rückbau der Anlage auf Kosten des Betreibers zu erfolgen hat.	B, V
16.11	Umweltamt <i>Untere Landesentwicklungsbehörde</i> Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Boblas auf einer Fläche von 26,4 ha geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) einer landesplanerischen Abstimmung. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.		
16.12	Hinweis: Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle befindet sich das Vorhaben innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Naumburg/ Boblas“ als punktuelle Ausweisung. Für eine Teilfläche erfolgte im Jahr 2011 die Festlegung des Untersuchungsrahmes zur Durchführung eines Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben „Gewinnung von Kalkstein im Raum Boblas“. Weitere Verfahrensschritte erfolgten nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.13	Umweltamt <i>Untere Naturschutz- und Forstbehörde</i> Die vorgelegten Unterlagen beinhalten die Planzeichnung und die Begründung zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale), Ortsteil Boblas mit Stand 04/2024. Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Eingriffsregelung In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Prüfung der Belange der Umwelt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zur schwerpunktmäßigen Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen dem im Parallelverfahren erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ zugeordnet. Es sollen entsprechende Gutachten erstellt, geprüft, und in den Umweltbericht der FNP-Änderung einbezogen werden. Die Prüfung der Regelungen der sog. Abschichtungsregelung ist nicht Belang der unteren Naturschutzbehörde.	Mit der Umweltprüfung zum Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ wurde ein Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie ein Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt.	K, U
16.14	Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Umweltbericht und eine umfassende Begründung erforderlich. Ein Verweis auf den Umweltbericht des Bebauungsplans ist nicht ausreichend, denn falls dieser nicht verbindlich aufgestellt werden sollte und damit der zugeordnete Umweltbericht entfällt, wären die Verweise gegenstandslos.	Siehe lfd. Nr. 16.13	K, U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.15	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im Bereich des Landschaftsschutzgebietes im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs sowie um das Sondergebiet textlich und planerisch festzusetzen. Die dauerhafte Begrünung des Sondergebiets, die Renaturierung und der vollständige Rückbau der PV-Anlage nach Ende der Nutzung sind in Text und Karte festzusetzen. Im Außenbereich nach § 35 BauGB sind die §§ 14-17 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden. Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. sind Flächen für Kompensationsmaßnahmen für die geplante Sondernutzung bereitzuhalten.	Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Teil des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ und dort bereits enthalten. Die Festsetzung einer dauerhaften Begrünung ist im Flächennutzungsplan nicht ohne weiteres möglich. Hierzu bedarf es zum gegebenen Zeitpunkt eingehender Untersuchungen zum naturschutzfachlichen Zustand der Fläche und der sich daraus ergebenden Nutzungsperspektiven unter Beachtung ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen. Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z. B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird. Die Kosten hierfür hat ebenfalls der Vorhabenträger zu tragen – hierfür wird eine Rückbaubürgschaft hinterlegt.	V
16.16	Artenschutz Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu beachten. Im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu betrachten. Die §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zum Entwurf vor.	U
16.17	<u>Schutzgebiete und Schutzobjekte</u> In der vorliegenden 9. Änderung des FNP wurden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ übernommen. Auch nach §§ 21 und 22 NatSchG LSA sowie § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Allen und Baumreihen sind in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des FNP aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können.	Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.	T, P

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.18	Umweltamt <i>Untere Wasserbehörde</i> Anhand der vorliegenden Unterlagen ist eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht nicht möglich. Nachforderung In einem Umweltbericht sind die Auswirkungen auf die Gewässer (Grundwasser und Oberflächenwasser) nachvollziehbar darzulegen. Laut Unterlage sollte dies im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Jedoch fehlt der Umweltbericht auch in dieser Unterlage und wurde nachgefordert. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht liegt zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bei. Kapitel 3.1.3 des UBs geht auf die Auswirkungen auf die Gewässer ein.	U
16.19	Umweltamt <i>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</i> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen der Bauvoranfrage stehen derzeit teilweise bodenschutzrechtliche Belange entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.20	Begründung 1. Ein Umweltbericht zur bodenschutzrechtlichen Bewertung liegt nicht vor. 2. Bei Prüfung der Unterlagen hat sich gezeigt, dass sich die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausreichen die Einflüsse auf die angrenzende Bebauung ausführt, da das Baugrundstück eine landwirtschaftliche Nutzfläche ist. Diese dient zur Produktion von Nahrungsmitteln zur Ernährung von Mensch und Tier. Des Weiteren beginnt eine Abflussbahn (Bodenerosion) aus Richtung der geplanten PVA in Richtung Boblas. Aufgrund des angrenzenden Steilhanges (Topographie) direkt am Ende des Grundstückes, erfolgt die Gefahr von Schlamm und Regenwasserabflüssen der stark erosiven Böden und der Feldwege durch die stark versiegelte mit PVA bestückte Fläche. Durch Zentralisierung der ankommenden Regenwasser unterhalb der Flurstücke, besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von Bodenerosionen und einer negativen Beeinträchtigung der Flurstücke durch Wasser- und Schlammmassen unterhalb der Anlage und in Boblas direkt. Die geplante PVA hat somit negative Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke.	Der Umweltbericht liegt zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans bei. Dieser geht in Kapitel 3.1.3 auf die Verteilung der Wasserversickerung im Plangebiet ein. Die Erosionssituation des Bodens im Plangebiet wird sich durch die Konvertierung zu Grünfläche verbessern und sich durch eine höhere Infiltrationsrate auszeichnen. Eine frühzeitige Begrünung vor Bauphase und eine Auflockerung des Bodens nach der Bauphase, sowie ein Monitoring sollen gemäß UB Erosionserscheinungen vorbeugen bzw. frühzeitig entgegenwirken.	U
16.21	3. Derzeit werden die Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Bei den überwiegend unversiegelten Flächen können Wasser- und Schlammmassen aufgenommen werden und es entsteht kein großer materieller Schaden. Dies ändert sich bei einer Nutzungsänderung zur PVA. 4. Es ist daher mit temporären Vernässungen, Druck- und Stauwasser bzw. mit länger andauernden bzw. periodisch hohen Bodenwassergehalten / einer hohen Bodennässe und damit mit einer schädlichen Bodenveränderung gemäß BBodSchG zu rechnen.	Siehe lfd. Nr. 16.20	U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.22	5. Es wurde kein Bodenfunktionsbewertungsverfahren LSA des LAU durchgeführt die eine Alternativprüfung und Bodenbewertung ermöglicht. Dies wurde behördenseitig durchgeführt hierbei ist festzustellen, dass es eine hohe Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit (Ertrag 4) vorliegt. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in die bestehende Landschaftsstruktur dar. Es wird nicht betrachtet, dass durch geeignete und wirksame Maßnahmen bodenerosive Prozesse zu unterbinden bzw. zu minimieren (§§ 4-9 BBodSchV i. V. m. Anhang IV der Verordnung) und Schädigungen entgegenzuwirken sind. Es besteht gemäß § 4 BBodSchG, Absatz 3 die Pflicht zur Gefahrenabwehr während und im Anschluss an die geplante Baumaßnahme für das eigene Grundstück und angrenzende Grundstücke (Beeinflussung Dritter). Das ehemalige Grabensystem sind nicht mehr gepflegt und somit nicht nutzbar. Teilweise ist das Regenwasserableitsystem noch kartographisch als Flurstück erkennbar.	Das gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept (Beschluss GR am 11.12.2024). Des Weiteren liegt der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans zum Entwurf vor, in dem in Kapitel 3.1.2 auf den Boden und in 3.1.3 auch auf den Oberflächenabfluss und mögliche Erosion eingegangen wird.	U
16.23	6. Die oben genannten Probleme sind dringend bei dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der im Umfeld vorhandenen sehr sensiblen Nutzung als Wohnbebauung zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen, welche im Bauantrag zu erläutern sind, aus zu räumen. Grundsätzlich gilt, dass alle Vorhaben, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, so auszuführen sind, das bodenerosive Prozesse zukünftig nicht ausgelöst und Dritte nicht beeinträchtigt werden (§§ 1, 7 BBodSchG i. V. m. § 8 BBodSchV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe lfd. Nr. 16.22	U, B
16.24	7. Für die Einstufung der PVA ggf. als AGRI-Photovoltaikanlage ist die untere Abfall und Bodenschutzbehörde nicht zuständig. Diese richtet sich nach EEG und den Regelungen der DIN SPEC 91434. Dieser Anlagentyp wurde im Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsministerium, Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium vom 10. Februar 2022 für die Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen vorgeschlagen. Der Ausbau von Photovoltaik soll hier im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz vorangebracht werden (BMWK, BMUV, BMEL 2022). Als Ansatzpunkt für eine Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird unter anderem der Ausbau der sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) genannt. Kennzeichnend für die Agri-PV ist die sogenannte Doppelnutzung: Die verwendeten Flächen werden landwirtschaftlich und zugleich für die Solarstromgewinnung genutzt die erfolgt hier nicht. Dies ist der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, die zwar auch auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die niedrigen Module in der Regel aber ausgeschlossen. Allenfalls ist noch eine Pflegenutzung möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	8. Aktuell gibt es für die Grundstücke keine Eintragungen zu schädlichen Bodenveränderungen im Fachinformationssystem "Bodenschutz" gemäß § 9 Bundesbodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA).		
16.25	9. Bei weiterer Nutzung des vor Ort bei der Baumaßnahme angefallenen Erdaushubs durch Wiedereinbau sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sowie gemäß §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Hinweise zum Bodenmanagement gibt auch die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial, Bodenbeschaffenheit, Vermeidung von Bodenerosionen durch Wasser und Verhinderung von Vernässungen). Sie dienen besonders zum Schutz Bodenerosion durch Wasser und Vernässungen (Bepflanzungen, Standsicherheits- und Baugrunduntersuchungen). Spezifische Vorgaben gibt weiterhin DIN SPEC 91434.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Projektverlauf berücksichtigt.	BV
16.26	10. Gemäß Planung ist eine Versickerung des Regenwassers mit auf der Grünfläche der Umrandung vorgesehen. Zur Verhinderung von Vernässungen durch die auf dem Grundstück aufgestellten Module und zum Schutz vor der Überlastung der vorhandenen Entwässerungssysteme ist die Grundflächenzahl (GFZ) entsprechend anzupassen. Auch die ist hier im Flächennutzungsplan nicht ersichtlich.	Die Grundflächenzahl beträgt 0,7. Der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich in Kapitel 3.1.3 auf den Oberflächenabfluss, der sich in Folge der Projektrealisierung nur leicht erhöht. Das anfallende Niederschlagswasser wird nach wie vor flächig im Plangebiet auf natürlichem Wege versickern. Eine frühzeitige Begrünung für die Bauphase und die geplante Umgestaltung unter und zwischen den Modulen in Extensivgrünland erhöhen die Infiltrationsrate des Bodens im Vergleich zum bisherigen Ackerland. Die Grundflächenzahl (GRZ) wurde in der Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.	Z, U B
16.27	Umweltamt <i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stehen dem geplanten Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.	Kenntnisnahme.	K
16.28	Umweltamt <i>UVP-Stelle</i> Gem. § 2 (7) i.V.m. § 35 (1) Nr.1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.8 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen durchzuführen. Die Kommune darf von einer solchen Prüfung nicht absehen, wenn es sich um einen Plan handelt, durch den die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) wurde im November 2024 erstellt und am 11.12.24 vom	H

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet wird (§ 13 (1) Nr. 3, § 13a (1) Satz 3 BauGB). Es ist Aufgabe der räumlichen Planung, die Standortfindung von Solar-Freiflächenanlagen umweltverträglich zu gestalten. Die Planungsverfahren nutzen dazu die Strategische Umweltprüfung und die Umweltprüfung in BauGB. Die Kommunen tragen für die Planungsverfahren die Hauptlast der Entscheidungsfindung, denn der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist das Regelverfahren; die Baugenehmigung des Vorhabens ist anschließend mehr oder weniger Formsache. Eine wirksame Steuerung zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die lokale Umwelt erfordert allerdings verstärkt den Ansatz, über die Regionalplanung und ein städtebauliches Gesamtkonzept sowie den FNP zu den geeignetsten Flächen zu kommen. Es braucht regionalisierte Vorhaben und lokale Ausbauziele im Sinne einer quantitativen Steuerung, ein nachvollziehbares kriteriengestütztes Flächenauswahlverfahren und eine gute kommunikative Vermittlung der Ergebnisse und Projekte in die Öffentlichkeit. Im Gegensatz zur Windenergie liegt das Angebot an geeigneten Flächen in der Regel oberhalb des Energiewende-Bedarfs, was aber nicht örtliche Überlastungen ausschließt. Beteiligungsangebote an Bürger erhöhen die Akzeptanz.	Gemeinderat beschlossen. Es schätzt den Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde und beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept.	
16.29	In § 14b (1) UVPG ist die Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 geregelt. Demnach ist bei Städtebauprojekten für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs nach Anlage 1 Nummer 18.7 von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn die Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind, und wenn bei Aufstellung dieses Plans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Falle von großflächigen Photovoltaikanlagen sind dabei vor allem folgende Umweltauswirkungen zu untersuchen: Flächenverbrauch, Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und des Menschen, Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzwelt. Zwei weitere Aspekte sind die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf die Schutz- sowie Erhaltungsziele von Schutzgebieten. Im vorliegenden Fall wurde keine Umweltprüfung nach BauGB durchgeführt. Die Gemeinde sollte abschließend nochmal prüfen, ob dies nicht gegen UVPG verstößt. Dies sollte für die weitere Planung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zum Entwurf vor und beschäftigt sich in Kapitel 3.1 mit den einzelnen Schutzgütern.	U
16.30	Bauamt Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Keine Stellungnahme	K
16.31	Stellungnahme vom 05.07.2024:	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	zu dem Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Stand April 2024) hat der Burgenlandkreis mit Schreiben vom 30.05.2024 eine Stellungnahme abgegeben. In Ergänzung dieser Stellungnahme teilt das Bauamt des Burgenlandkreises mit, dass eine Betroffenheit einer unter der Baulastträgerschaft des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße nicht gegeben ist.		
16	TöB 16 – Landkreis Burgenlandkreis Stellungnahme vom 20.05.2025 & 23.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
16.32	zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (stand Januar 2025) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können. Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
16.33	Bauordnungsamt Sachgebiet Städtebau und Raumordnung <u>Städtebau</u> Die aus städtebaulicher Sicht zum Vorentwurf gegebenen Hinweise wurden teilweise berücksichtigt. Auf Folgendes wird hingewiesen: - Nach dem Beiplan Nr. 9.3 „Restiktionen“ ist die geplante Fläche für den Abbau von Mineralien bestimmt. Mit Wegfall der Bergbauberechtigung ist dieser Plan zu korrigieren. - Der Flächennutzungsplan enthält die Beipläne 9.4. „Flächenneuausweisungen“ einschließlich Prognose zu deren Umweltauswirkungen sowie 9.5. Bauleitplanungen, welche ebenfalls anzupassen bzw. zu ergänzen ist.	In den Beiplänen des Flächennutzungsplanes ist der Sachstand von 2015 dokumentiert. Die Abwägung und Darstellung der Flächenausweisung und Umweltauswirkung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Planwerk zur 9. Änderung (Begründung und Umweltbericht) selbst. Eine Änderung der Beipläne ist damit nicht erforderlich.	N
16.34	In Pkt. 4.3 der Begründung zur Planänderung wird Bezug genommen auf das am 11.12.2024 durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg beschlossene „Gesamträumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale)“. Dieses Planungskonzept der Stadt Naumburg sollte als Anlage zur Begründung aufgenommen werden, um eindeutig nachvollziehen zu können, dass die Planänderung den beschlossenen Leitlinien zur	Das gesamträumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) von Dezember 2024 ist z.B. über den Reiter Stadt > Stadtentwicklung > Konzepte auf der Internetseite der Stadt Naumburg auffindbar.	K/H

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Naumburg entspricht.		
16.35	<u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf der Planung bleibt bestehen.	Siehe lfd. Nr. 16.11-16.12	K
16.36	<u>Amt für ländliche Entwicklung</u> Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) strebt die Stadt Naumburg (Saale) den Ausbau erneuerbarer Energien an. Die Umwandlung des Standortes, der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf achtzig Prozent zu erhöhen (EEG 2023). Für die angestrebte Nutzung des bisherigen landwirtschaftlich genutzten Geländes als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll Baurecht geschaffen werden. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den für die Stadt Naumburg (Saale) gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Dies soll im Parallelverfahren erfolgen. Der Standort wird seit Jahren für die landwirtschaftliche Produktion genutzt. Zukünftig sollen die unversiegelten Flächen (auch unterhalb der Solarmodule) als naturnahe Wiese (Extensivgrünland) entwickelt werden. Dafür soll eine entsprechende Einsaat vorgenommen und die Flächen dauerhaft erhalten und gepflegt werden (Mahd - zweimal Mal pro Jahr). Damit ist eine deutliche Verbesserung der Boden- und Lebensraumfunktion zu erwarten. Aus diesem Grund stimmt das Amt für ländliche Entwicklung der Umsetzung des Vorhabens - 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg (Solarpark Boblas) - zu.	Dem Vorhaben wird zugestimmt. Kenntnisnahme.	K
16.37	<u>Rechts- und Ordnungsamt</u> Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der mir gegenwärtig vorliegenden Planunterlagen überprüft. Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Überprüfung ausschließlich im Zuge der von Ihnen angegebenen Gemarkung, Flur, Flurstück erfolgt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass es im Sinne der Gefahrenminimierung zwingend notwendig ist, die Belastung des gesamten Baubereiches anzugeben. Dies umfasst nicht nur die Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, z.B. durch das Einbringen von Ankern, beeinflusst wird. Insofern dies nicht berücksichtigt wurde, ist eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich. Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.		
16.38	Bauamt Aus den Planunterlagen ist keine Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße feststellbar.	Kenntnisnahme.	K
16.39	Umweltamt Die Fachbereiche des Umweltamtes geben folgende Stellungnahme ab: Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Die Zuarbeit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde liegt derzeit noch nicht vor und wird nachgereicht.	Keine Stellungnahme.	K
16.40	Untere Immissionsschutzbehörde Dem Vorhaben stehen keine Belange in Zuständigkeit der unteren Immissionsschutzbehörde entgegen.	Kenntnisnahme.	K
16.41	Untere Naturschutz- und Forstbehörde Die vorgelegten Unterlagen beinhalten die Planzeichnung und die Begründung zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale), Ortsteil Boblas mit Stand 0112025 sowie einen Umweltbericht, einen Artenschutzbeitrag und einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von Myotis Büro für Landschaftsplanung mit Stand vom 19.03.2025 bzw. 05.12.2024. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: <u>Eingriffsregelung</u> Von 25,5 ha Fläche werden 24 ha für das Sondergebiet und 1,4 ha für Grünflächen respektive Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft textlich und planerisch ausgewiesen. Die Bezeichnung „Grünfläche“ ist irreführend und der guten Form halber durch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ insbesondere in der Planzeichnung zu ersetzen.	Die Beschriftung in der Legende zur FNP-Änderung wurde angepasst auf „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.	P

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Im Außenbereich nach § 35 BauGB sind die §§ 14-17 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden. Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nicht nachvollziehbar und dementsprechend zu überarbeiten. <u>Hinweis</u> Flächen für ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) können bereits im Flächennutzungsplan vorgehalten und festgeschrieben werden.	Die Bilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes wurde überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	U
16.42	Schutzgebiete und Schutzobjekte In der vorliegenden 9. Änderung des FNP wurden die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Saale“ übernommen. Auch nach §§ 21 und 22 NatSchG LSA sowie § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Allen und Baumreihen (südlich und westlich des Vorhabensgebiets bzw. teilweise das Vorhabensgebiet betreffend) sind in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des FNP aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können.	Die Obstbaumreihe am westlichen Rand des Plangebietes wird innerhalb der Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt (Festsetzung 2). Parallel wird die Obstbaumreihe im vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Festsetzung 5.3 berücksichtigt.	P, T
16.43	Untere Wasserbehörde Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.	Kenntnisnahme.	K
16.44	UVP-Stelle Entsprechend der vorliegenden Unterlagen (Stand Januar 2025) wurde die Aufstellung vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" der Stadt Naumburg beschlossen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt der Anwendungsbereich des UVPG für alle in der Anlage 5 des UVPG aufgeführten Pläne und Programme. Für die in Anlage 5 des UVPG aufgeführten Pläne und Programme ist nach UVPG eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß der §§ 38 ff. UVPG i.V.m. der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes wird in Anlage 5 des UVPG unter Ziffer 1.8 geführt. Zur Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplans für den Solarpark Boblas erfolgt die vorliegende 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg. Demzufolge ist für das geplante Vorhaben nach UVPG ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen. Ein Umweltbericht zur Umweltprüfung liegt vor. Durch die Stadt Naumburg ist abschließend zu prüfen, in wie fern die durchgeführte Umweltprüfung ausreichend ist. Die entsprechenden fachlichen	Die Stellungnahmen der Fachämter werden wie aus der frühzeitigen Beteiligung auch aus der förmlichen Beteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt.	B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahmen der Fachämter sollten dabei angemessen berücksichtigt werden. Dies ist in der Begründung schriftlich und nachvollziehbar zu verankern. Aus Sicht der UPV-Stelle des Burgenlandkreises stehen somit dem geplanten Vorhaben keine Belange entgegen.		
16.45	23.05.2025 zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Stand Januar 2025) hat der Burgenlandkreis eine Stellungnahme abgegeben. In deren Ergänzung übermittele ich Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Burgenlandkreises: Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ vom 19.03.2025, kann die Untere Abfall-Bodenschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgeben.	Keine abschließende Stellungnahme.	K
16.46	Begründung 1. Die zu beplanende landwirtschaftlichen Nutzfläche dient zur Produktion von Nahrungsmitteln zur Ernährung von Mensch und Tier. Es gilt das Minimierungsgebot gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz. Im Umweltbericht muss daher zur bodenschutzrechtlichen Bewertung auch eine Alternativen beinhaltende Umweltprüfung erfolgen (Alternativenprüfung gemäß Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU Sachsen-Anhalt S 1 BBodSchG und 5 1 Abs. 1 und Abs. 3 EEG und S 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB und 5 4 Nr. 12 LEntWG LSA). Diese fehlt und ist zu ergänzen. Unter 3.2.2 „Bewertung der Umweltauswirkungen“ wird dargelegt, dass die Belange des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens LSA des LAU nur auf 1 % der Fläche betroffen wären. Dem wird bodenschutzfachlich und -rechtlich nicht gefolgt. Aus diesem Grund ist eine Alternativprüfung und Bodenbewertung zu ermöglichen. Eine überschlägige, behördenseitige Prüfung durch die UBB ergab, dass eine hohe Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit (Ertrag 4) vorliegt. Auch bei dargestellten übergeordneten öffentlichen Belangen sind Minimierungsgebote, wie Verringerung der PVA-Flächen und Nutzung der Fläche als Agro-PVA-Anlage, zu prüfen. Grund ist, dass die Ackerzahl nicht, wie angegeben unter 60 Bodenpunkten, sondern höher als 60 Bodenpunkte liegt. Mit 68 Bodenpunkten liegt die Ertragsfähigkeit des Bodens über den in der Planung der Stadt Naumburg benannten Ackerwertzahl. Auch im Bodenbewertungsverfahren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens und die darauf basierende Alternativenprüfung wurden im Umweltbericht ergänzt (Kapitel 2.14 und Kapitel 2.6). Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans nennt eine durchschnittliche Ackerzahl von 62,8. Das gesamtäumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiete der Stadt Naumburg (Saale) nennt einen Ackerzahl-Grenzwert von 66, womit der	U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	wurde die Fläche mit Ertragswert 4 und Archivbodenwert 5 eingestuft. Da das jeweilige Recht gleichwertig umzusetzen ist, muss eine Alternativenprüfung erfolgen. In dieser sind Möglichkeiten der Minimierung des Eingriffs darzustellen, da ertragreicher Acker durch die PVA langfristig vernichtet wird und auch nicht nach Rückbau der PVA-Anlage ohne weiteres als Acker wiederhergestellt werden kann (Dauergrünlandregel der EU) . Dies muss gemäß BBodSchG i.V. m EEG S 2 und 5 1 BauGB als Notwendigkeitsprüfung im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgen.	Durchschnitt des Plangebietes unter dem Grenzwert liegt. Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt (siehe Umweltbericht Kapitel 2.14 und Kapitel 2.6). Weiterhin wurde die GRZ vom Entwurf zum 2. Entwurf auf 0,5 reduziert, was den Eingriff nochmal deutlich minimiert.	
16.47	2. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in die bestehende Landschaftsstruktur dar. Daher ist mit einer Veränderung der Niederschlagswasserabflussverhältnisse zu rechnen. Eine Betrachtung der Gefährdung der Schutzgüter bei Starkregenereignissen und wildabströmenden Wassern Richtung Boblas und Mertendorf erfolgte nur unzureichend. Derzeit werden die Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Bei den überwiegend unversiegelten Flächen können Wasser- und Schlammmassen auftreten. Bei aktueller Nutzung entsteht kein großer materieller Schaden. Dies ändert sich bei einer Nutzungsänderung zur PVA. Des Weiteren beginnen zwei Abflussbahnen (Bodenerosion) aus Richtung der geplanten PVA in Richtung Boblas. Und Mertendorf. Aufgrund des angrenzenden Steilhanges (Topographie) direkt am Ende des Grundstückes, erfolgt die Gefahr von Schlamm und Regenwasserabflüssen der stark erosiven Böden und der Feldwege durch die stark versiegelte mit PVA bestückte Flächen. Durch Zentralisierung der ankommenden Regenwasser- und auch außerhalb der PVA entstehenden Schlammmassen unterhalb der Flurstücke besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von Bodenerosionen und einer negativen Beeinträchtigung der Flurstücke durch Wasser- und Schlammmassen unterhalb der Anlage. Es ist zukünftig mit temporären Vernässungen, Druck- und Stauwasser bzw. mit länger andauernden bzw. periodisch hohen Bodenwassergehalten / einer hohen Bodennässe und damit mit einer schädlichen Bodenveränderung gemäß BBodSchG zu rechnen. Es wird nicht betrachtet, dass durch geeignete und wirksame Maßnahmen bodenerosive Prozesse zu unterbinden bzw. zu minimieren sind (§§ 4-9 BBodSchV i. V. m. Anhang IV der Verordnung) und eventuell auftretenden Schädigungen entgegenzuwirken ist. Es besteht gemäß § 4 BBodSchG, Absatz 3 die Pflicht zur Gefahrenabwehr während und im Anschluss an die geplante Baumaßnahme für die Plangrundstücke und angrenzende Grundstücke (Beeinflussung Dritter).	Eine Betrachtung des potenziell erhöhten Risikos von Bodenerosion sowie Maßnahmen zur Minimierung möglicher bodenerosiver Prozesse durch Niederschlag wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kapitel 2.2.3) ergänzt. Dort wird auf die verbesserte Infiltrationsrate von Grünland und Maßnahmen, wie die Ausrichtung der Tropfkanten entlang der Höhenlinien, um die Entstehung konzentrierter Abflussbahnen zu vermeiden, eingegangen. Eine Konzentration von Oberflächenabflüssen ist demnach und aufgrund ausreichender Abstände zwischen den Modulreihen (5 m) nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Anlage zu einer signifikanten Erhöhung von Schlamm- oder Regenwasserabflüssen in Richtung der Ortslagen Boblas oder Mertendorf führt. Vielmehr ist aufgrund der dauerhaften Vegetationsdecke, der Aufgabe der intensiven Bodenbearbeitung und der verbesserten Wasserrückhalte- und Versickerungseigenschaften der Flächen eine Verringerung des bestehenden Erosionsrisikos zu erwarten.	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Das ehemalige Grabensystem wird nicht mehr gepflegt und ist somit funktionslos. Teilweise ist das ehemals vorhandene Regenwasserableitsystem noch kartographisch als Flurstück erkennbar. Die oben genannten Probleme sind zwingend hinsichtlich der im Umfeld vorhandenen sehr sensiblen Nutzung als Wohnbebauung zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Grundsätzlich gilt, dass alle Vorhaben, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, so auszuführen sind, dass bodenerosive Prozesse zukünftig nicht ausgelöst und Dritte nicht beeinträchtigt werden (§§ 1, 7 BBodSchG i. V. m. § 8 BBodSchV).		
16.48	<u>Hinweise</u> Für die Einstufung der PVA ggf. als AGRI-Photovoltaikanlage ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht zuständig. Diese richtet sich nach EEG und den Regelungen der DIN SPEC 91434. Dieser Anlagentyp wurde im Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsministerium, Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium vom 10. Februar 2022 für die Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen vorgeschlagen. Der Ausbau von Photovoltaik soll hier im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz vorangebracht werden (BMWK, BMUV, BMEL 2022). Als Ansatzpunkt für eine Überarbeitung des Erneuerbare-EnergienGesetzes (EEG) wird unter anderem der Ausbau der sogenannten AgriPhotovoltaikanlagen (Agri-PV) genannt. Kennzeichnend für die Agri-PV ist die sogenannte Doppelnutzung: Die verwendeten Flächen werden landwirtschaftlich und zugleich für die Solarstromgewinnung genutzt (DIN SPEC 91434). Dies ist der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, die zwar auch auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die niedrigen Module in der Regel aber ausgeschlossen. Allenfalls ist noch eine Pflegenutzung möglich. Bei einer geplanten Weidenutzung der Flächen unter den Modulen der PVA sollten nicht mehr als 10 % der Fläche überbaut werden (DIN SPEC 91434). Dies entspricht auch einer Vorbeugungsmaßnahme gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen durch Vernässungen auf Grund der verringerten Regeneinwirkfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Nutzung als Agri-PV-Fläche wurde an diesem Standort nicht gewählt, u.a. mit Rücksicht auf die Entfernung zum Netzanschluss, der erwartbar geringeren landwirtschaftlichen und energetische Erträge, sowie der zu erwartenden Bodenregeneration.	K

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.49	Bei weiterer Nutzung des vor Ort bei der Baumaßnahme angefallenen Erdaushubs durch Wiedereinbau sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 5, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sowie gemäß §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Hinweise zum Bodenmanagement gibt auch die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial, Bodenbeschaffenheit, Vermeidung von Bodenerosionen durch Wasser und Verhinderung von Vernässungen). Sie dienen besonders zum Schutz Bodenerosion durch Wasser und Vernässungen (Bepflanzungen, Standsicherheits- und Baugrunduntersuchungen). Spezifische Vorgaben gibt weiterhin DIN SPEC 91434. Gemäß Planung ist eine Versickerung des Regenwassers auf der Fläche vorgesehen. Zur Verhinderung von Vernässungen durch die auf dem Grundstück aufgestellten Module und zum Schutz vor der Überlastung der vorhandenen Entwässerungssysteme sollte die Grundflächenzahl (GFZ) minimiert werden.	Die Hinweise sind fachlich zutreffend und werden in der Planung berücksichtigt. Die bestehenden Hinweise zur Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG werden um die relevanten Vorschriften (Begründung Kapitel 8) ergänzt. Die technischen Anforderungen der DIN 19731 werden bei der Wiederverwendung von Bodenmaterial beachtet. Die DIN SPEC 91434 ist für klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht unmittelbar einschlägig. Die GRZ wurde zum 2. Entwurf auf 0,5 reduziert.	B P,B
17	TöB 17 – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
17.1	-	-	
17	TöB 17 – Stellungnahme vom 23.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
17.2	Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land und fördert landesbedeutende Buslinien. Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.	K
18	TöB 18 – Polizeiinspektion Halle (Saale) Polizeirevier Burgenlandkreis Stellungnahme vom 16.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
18.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	K
18	TöB 18 – Polizeiinspektion Halle (Saale) Polizeirevier Burgenlandkreis Stellungnahme vom 16.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
18.2	Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich aus polizeilicher Sicht derzeit keine Einwände oder ergänzende Hinweise im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser geplanten Maßnahme.	Kenntnisnahme.	K
19	TöB 19 – PVG Burgenlandkreis mbH Stellungnahme vom 23.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

19.1	vielen Dank für die Zusendung der Anforderung einer Stellungnahme vom 26.04.2024 zum Bauvorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas“. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen das o. g. Bauvorhaben. Sollte es zu Sperrungen kommen, müssen diese spätestens 6 Wochen vor Beginn gemeldet werden. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung durch die Sperrkommission. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter den unten genannten Kontaktdaten zur Verfügung.	Kenntnisnahme.	K
19	TöB 19 – PVG Burgenlandkreis mbH		
	Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
19.2	-	-	
20	TöB 20 – ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH		
	Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
20.1	-	-	
20	TöB 20 – ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH		
	Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
20.2	-	-	
21	TöB 21 – Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		
	Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
21.1	-	-	
21	TöB 21 – Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)		
	Stellungnahme vom 06.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
21.2	nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen durch unsere Fachbereiche teilen wir Ihnen mit, dass zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) keine Einwendungen bestehen. Bergrechtliche Grenzen bzw. bergbauliche Planungen unseres Unternehmens werden durch das Projekt nicht berührt. MIBRAG GmbH verfügt im angegebenen Planbereich des o.g. Bebauungsplanes über kein Flächen- und Anlageneigentum.	Kenntnisnahme.	K
22	TöB 22 – Regionale Planungsgemeinschaft Halle		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom 10.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)			
22.1	mit Schreiben vom 24.04.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit. I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsge- meinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus: • dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl.Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) • der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023) • dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorgesowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSHNr. 3 von 2020) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.		
22.2	II Ausführungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Neidschütz, nordöstlich angrenzend an den Ort Boblas sind die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt werden. Das Plangebiet ist ca. 24 ha groß. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In den o. g. Regionalpläne sind folgende Festlegungen zum Plangebiet festgelegt: 1) Das Plangebiet liegt zum Teil (etwa 15 ha) im Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. 9. Kalksteinlagerstätte Naumburg / Boblas (vgl. Ziel 5.7.6.2. REP Halle 2010). Nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Ziel 138 LEP 2010 LSA sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen. Die Stadt Naumburg hat in den Begründungen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplan das besondere Abwägungsgewicht des Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung nicht erkannt. Insoweit hat eine Auseinandersetzung mit diesem Belang zu erfolgen, die zu dokumentieren ist. Die schließt auch Ausführungen zu einer dauerhaften bzw. temporären abweichenden Raumnutzung mit ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung wurde in den Entwurfsstand der Begründung aufgenommen (Kapitel 4.2). Gemäß Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 und gesamträumlichen Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) von Dezember 2024 sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung kein Ausschlusskriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin gilt das überragende öffentliche Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG 2023. (Infos zu bergbaulicher Berechtigung im Plangebiet siehe Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbauwesen - lfd. Nr. 11.2) Ergänzender Hinweis: Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan über dem Plangebiet eingetragene Nummer II-B-g-121/94-4836 war der Bewilligung Boblas (Rohstoff: Schotter, Kies) zugeordnet. Diese Bewilligung wurde auf	B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Antrag des Rechteinhabers aufgehoben und am 18.08.2015 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese (ehemalige) Bewilligungsfläche entspricht weitgehend dem aktuellen Plangebiet, ist aber nicht mehr zu berücksichtigen. Bzgl. der Dauer der Nutzung können die Eigentümer gemäß Nutzungsvertrag nach 20 Jahren neu entscheiden, ob eine Verlängerung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik gewünscht ist oder nicht. Eine Verlängerung ist gemäß Nutzungsvertrag zwei Mal um je 5 Jahre möglich. Zudem wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, dass nach spätestens 30 Jahren die weiterführende Nutzung als Solarpark überprüft wird und ggf. eine Aufhebung des Bebauungsplans und der Rückbau der Anlage auf Kosten des Betreibers zu erfolgen hat.	V
22.3	2) Gemäß Grundsatz zu Punkt 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden. Die Stadt Naumburg hat sich mit diesen Erfordernissen hinreichend auseinandergesetzt. Das Plangebiet wurde u. a. ausgewählt, da es sich im Vergleich nicht um wertvolle Ackerflächen handelt.	Kenntnisnahme.	K
22.4	3) Nach Grundsatz zu Punkt: 5.10.1 Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 soll vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales) hat hierzu die Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) veröffentlicht.	Ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) wurde im Dezember 2024 beschlossen. Es schätzt den Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde und beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-	H/B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Für die Stadt Naumburg liegt eine veröffentliche Alternativflächenprüfung noch nicht vor. Aufgrund der zuvor genannten Feststellungen wird aus regionalplanerischer Sicht von einer abschließenden Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 der Stadt Naumburg (Saale) abgesehen. Die Auseinandersetzung mit den o. g. Belangen ist nachzuholen bzw. zu vertiefen und entsprechend zu dokumentieren. Die Alternativflächenprüfung ist beizufügen.	FFA freizuhalten. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche im Gemeindegebiet und erfüllt damit die Leitlinien gemäß Konzept. Das Konzept wurde am 11.12.24 vom Gemeinderat beschlossen und liegt zum Entwurf des Bebauungsplans und der 9. Änderung des FNP vor.	
22.5	III Sonstige Hinweise Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen. Kopie: Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
22	TöB 22 – Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 19.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
22.6	mit Schreiben vom 18.04.2025 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit. I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus: • dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) • der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	• dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). Nach § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.		
22.7	II Ausführungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Neidschütz, nordöstlich angrenzend an den Ort Boblas sind die o. g. • Änderung des Flächennutzungsplans sowie • Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 24 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 10.05.2024 wurden entsprechend beachtet bzw. berücksichtigt. Die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o.g. Regionalpläne werden im o.g.	Es bestehen keine Bedenken, Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Flächennutzungsplan und im o.g. Bebauungsplan ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt. Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 der Stadt Naumburg (Saale) bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.		
22.8	III Sonstige Hinweise Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de . In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen. Kopie: Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
23	TöB 23 – Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görchen Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
23.1	-	-	
23	TöB 23 – Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görchen Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
23.2	-	-	
24	TöB 24 – AZV Abwasserzweckverband Naumburg Stellungnahme vom 06.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
24.1	im und angrenzend an das Vorhabensgebiet sind keine öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Naumburg gelegen. Entsprechend der eingereichten Bebauungsplanung besteht auch kein Bedarf einer Abwasserentsorgung. Bezüglich des Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser verweisen wir auf das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach zur Beseitigung des Niederschlagswasser, in geeigneten Fällen durch Versickerung, die Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet sind, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die schadlose Verbringung anfallenden Niederschlagswassers, ohne Beeinträchtigung von Dritt-/Fremdgrundstücken, ist dahingehend mit Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen. Gemäß Plankonzept soll anfallendes Oberflächenwasser flächig versickert werden. Das entsprechende Antragsformular steht unter. www.azv-naumburg.de – Bürgerportal, Formulare zur Verfügung. Mit dem Antrag ist ein Lageplan	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet weiterhin eine flächige und natürliche Versickerung von Oberflächenwasser geplant ist, wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Ein Anschluss an eine Schmutz- und Regenwasserleitung ist nicht erforderlich.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	einzureichen, in dem sämtliche vorhandene, als auch gegebenenfalls neu geplante Schmutz- und Regenwasserleitungen bzw. -anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage bis hin zum Grundstücksanschluss vermerkt sind.		
24	TöB 24 – AZV Abwasserzweckverband Naumburg Stellungnahme vom 02.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
24.2	im und angrenzend an das Vorhabensgebiet sind keine öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Naumburg gelegen. Entsprechend der eingereichten Bebauungsplanung besteht auch kein Bedarf einer Abwasserentsorgung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
24.3	Bezüglich des Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser verweisen wir auf das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, die Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet sind, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die schadlose Verbringung anfallenden Niederschlagswassers, ohne Beeinträchtigung von Dritt[Fremdgrundstücken, ist dahingehend mit Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen. Gemäß Plankonzept soll anfallendes Oberflächenwasser flächig versickert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
25	TöB 25 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom 30.04.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
25.1	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Im direktem Planbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	Kenntnisnahme.	K
25.2	Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.		
25.3	Lageplan 1:5.000 des Bestands der Telekommunikationsanlagen	-	
25	TöB 25 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom 15.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
25.4	wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v.§ 125 Abs.1TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu oben genannter Planung Stellung. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Unsere Kabellinien verlaufen wie im Lageplan dargestellt.	Kenntnisnahme.	K
25.5	Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Aktuell laufen in diesem Bereich keine weitere Planungen. In der Anlage fügen wir den aktuellen Bestandsplan der Telekommunikationslinien bei ,den wir aus technischen Gründen leider nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin , dass diese Unterlagen nur für ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt-Strich) = u.i. Trasse Schwarz (Strich -Strich) = o.i. Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläger vor Ort zu ermitteln.	Im Südosten des Plangebietes verläuft ein altes Kabel außer Betrieb. Ein Planänderung ist nicht notwendig.	
25.6	Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen , dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände 30cm bzw. der Forderung der Betreiber , der DIN 1998,der DIN VDE0800,Teil 2&4, DIN VDE08/45,Teil 1 und DIN0228 Teil 1-4 einzuhalten, können Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen - in Abstimmung mit uns - vom Auftraggeber durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden sind die anfallenden Kosten ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, das Beschädigungen an Anlagen der Telekom vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Anlagen der Telekom möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.	Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	BV

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.		
25.7	Lageplan 1:7500 des Bestands der Telekommunikationsanlagen (in Farbe und schwarz-weiß)	Kenntnisnahme.	K
26	TöB 26 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ) Stellungnahme vom 02.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
26.1	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V107227 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Keine Belange betroffen. Kenntnisnahme.	K
26	TöB 26 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ) Stellungnahme vom 23.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
26.2	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V113765 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Keine Belange betroffen. Kenntnisnahme.	K
27	TöB 27 – MITNETZ STROM		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom 18.07.2024 (frühzeitige Beteiligung)			
27.1	auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen und geplanten Anlagen dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schacht-scheinverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
27.2	Im Bereich des Vorhabens werden Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM geplant- bzw. durchgeführt. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (blassgrün schraffiert). Um die Planungen aufeinander abzustimmen und eine eventuelle Koordinierung der Baumaßnahmen zu prüfen, bitten wir Sie, sich mit unserem Projektmanagement in Verbindung zu setzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und Kontakt zur MITNETZ STROM wurde aufgenommen.	BV/H
27.3	Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Hinweise für Mittelspannungsanlagen (MS): Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden. Siehe nachfolgende Hinweise. Gemäß DIN VDE 0105-100 sind beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m einzuhalten! Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.	Die Hinweise werden im Planungsverlauf berücksichtigt.	H
27.4	Die Errichtung einer Einzäunung ist bei Einhaltung der Mindestsicherheitsabstände und bei Absicherung der ständigen Zugangsmöglichkeit für Störfälle der Freileitung aus unserer Sicht zulässig. Dies gilt nur für die Reststandzeit der MS-Freileitung. Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen. Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen.	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner		
27.5	Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale) Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst, falls nicht bereits erfolgt, nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzan-schluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzkundenservice	Der Hinweis wird berücksichtigt.	K, H
27.6	Unsere „Schnelle Netzanschluss Prüfung“ (SNAP) für Einspeiser erneuerbarer Energien im Netzgebiet liefert Informationen über freie Netzkapazitäten und Streckenverläufe sowie Kosteneinschätzungen. Nach Angabe von Einspeiseadresse oder alternativ Einspeiseort und gewünschter Einspeiseleistung (bis max. 10 MWp) unter: https://snap.mitnetz-strom.de erhält jeder Kunde systemisch drei Anschlussvarianten und Kostenvorschläge. Auf Wunsch unterbreiten wir gern ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an das Versorgungsnetz einschl. Übergabe-Trafostation. Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt auch nicht als Anschlusszusage. Ein eventueller Anschluss an das Netz der MITNETZ STROM und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen. Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.	Kenntnisnahme.	K
27.7	Anhang: Topografische Übersichtskarte von Boblas im Maßstab 1:10.000; 2 Seiten Leitungsauskunft 6516/24_V107176 im Maßstab 1:1.000	-	K
27	TÖB 27 – MITNETZ STROM Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
27.8	-	-	
28	TÖB 28 – Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

28.1	-	-	
28	TöB 28 – Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
28.2	-	-	
29	TöB 29 – Technische Werke Naumburg GmbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
29.1	-	-	
29	TöB 29 – Technische Werke Naumburg GmbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
29.2	-	-	
30	TöB 30 – MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
30.1	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.04.2024 zu o.g. Vorhaben. Das Bauvorhaben liegt nicht im Versorgungsgebiet der MIDEWA GmbH und in dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der MIDEWA GmbH. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Versorger. Sie können sich in Zukunft auch vorab in unserer Online-Leitungsauskunft informieren: https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft	Kenntnisnahme. Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.	K
30	TöB 30 – MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Keine erneute Beteiligung (förmliche Beteiligung)		
31	TöB 31 – Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 29.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
31.1	auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
31.2	Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.	Kenntnisnahme.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.		
31.3	Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	H
31.4	Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.	Die Bundesnetzagentur wurde gemäß Hinweis frühzeitig beteiligt.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.		
31	TöB 31 – Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 17.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
31.5	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Keine Stellungnahme.	K
31.6	Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: -----	Bereits die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung wurden an die neue E-Mailadresse weitergeleitet.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.		
32	TöB 32 – Tele Columbus AG Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
32.1	-	-	
32	TöB 32 – Tele Columbus AG Stellungnahme vom 09.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
32.2	in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der TELECOLUMBUS. Hinweis: Grundlage für die Bearbeitung des Tickets ist die vom Anfragenden eingezeichnete Fläche. (siehe Anfragefläche im Portal zur Online-Leitungsauskunft). Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
33	TöB 33 – Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
33.1	-	-	
33	TöB 33 – Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
33.2	(Externe Webauskunft Vodafone Deutschland GmbH) Auftrags-ID: 3402823 vielen Dank für ihre Anfrage! Die von Ihnen gewünschte Planauskunft inklusive Übersichtskarte entnehmen Sie bitte den beigefügten PDF Dateien. Mit dem Schreiben erhalten Sie neben dieser Information auch - die Erläuterungen zu den Plansymbolen - die aktuell gültige Kabelschutzanweisung zur Kenntnis und Beachtung. Die hier zur Verfügung gestellten Trasseninformationen stellen flächendeckend die Vodafone Deutschland GmbH (VDG) Infrastruktur dar. Die Bereitstellung erfolgt in separaten PDF-Dokumenten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

33.3	Sie befinden sich außerhalb des Vodafone Kabel Deutschland GmbH Versorgungsgebietes. Es liegen keine Trasseninformationen vor.	Kenntnisnahme.	K																				
33.4	(Planauskunft Vodafone West GmbH) Unser Zeichen: 20250409_0603_V01 Ihr Zeichen: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas Wir weisen darauf hin, dass sich im angefragten Bereich Versorgungsanlagen anderer Unternehmen befinden könnten und bitten um besondere Vorsicht. Bitte beachten Sie beiliegendes Kartenmaterial und die Kabelschutzanweisung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K																				
33.5	Anhang: 4 Blattsschnitte (A3) ohne Verweis auf Leitungen	Kenntnisnahme.	K																				
34	TöB 34 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 14.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)																						
34.1	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>betroffen</td><td>FERN GAS</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </tbody> </table> ¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERN GAS	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERN GAS																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
34.2	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) OT Boblas - Vorentwurf PE-Nr.: 04728/24 Reg.-Nr.: 07614/95 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände.	K
34.3	Anhang – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> zum Betreff: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) OT Boblas – Vorentwurf PE-Nr: 04728/24 Reg.-Nr.: 07614/95 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im Näherungsbereich 9. Änderung (Solarpark Ortsteil Boblas) befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der Ferngas, weil die FG im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die FG Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen inkl. Schutzstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.	K, B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<table><tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagenkennzeichen</th><th>DN</th><th>Schutzstreifenbreite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr><tr><td>Erdgasleitung (EGL)</td><td>437</td><td>600</td><td>8,00</td><td>STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG</td></tr><tr><td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegendem LWL-Kabel der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)</td><td>LWL</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td><td>GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd</td></tr><tr><td>Steuerkabel (SKK) (im Schutzstreifen der EGL 437)</td><td>40402</td><td>nicht relevant</td><td>1,00</td><td>Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice</td></tr><tr><td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechkabine (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonröhre (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarkier (M), Kabelgarnituren, Bänderer, Gleichrichterschrank</td></tr></table> Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde.	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Erdgasleitung (EGL)	437	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegendem LWL-Kabel der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)	LWL	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd	Steuerkabel (SKK) (im Schutzstreifen der EGL 437)	40402	nicht relevant	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechkabine (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonröhre (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarkier (M), Kabelgarnituren, Bänderer, Gleichrichterschrank					
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																								
Erdgasleitung (EGL)	437	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG																								
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegendem LWL-Kabel der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)	LWL	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd																								
Steuerkabel (SKK) (im Schutzstreifen der EGL 437)	40402	nicht relevant	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice																								
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechkabine (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonröhre (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarkier (M), Kabelgarnituren, Bänderer, Gleichrichterschrank																											
34.4	Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf. 3. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 4. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	Kenntnisnahme.	K																									
34.5	<u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u> Leitungsschutzanweisung <u>Anlagen/ Pläne:</u> Grundriss EGL 437 115 (Maßstab 1:1.000) Übersichtskarte, gedruckt am 14.05.2024 (Maßstab 1:10.000)	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	K																									
34.6	FG Merkblatt - M-2.1 zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel (8 Seiten, Stand 12.2017)	Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	K																									
34	TöB 34 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 30.04.2025 (förmliche Beteiligung)																											

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

34.7	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Bernburg/OT Peissen</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>betroffen</td><td>FERN GAS</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </table> 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERN GAS	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen inkl. Schutzstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Planänderung ergibt sich daraus nicht.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERN GAS																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
34.8	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 9. Änderung des Flächennutzungsplans Naumburg, Entwurf 01/2025 PE-Nr.: 04267/25 Reg.-Nr.: 07614/95 ONTRAS Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist	Kenntnisnahme.	K																				
34.9	Anhang – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Stellungnahme zum Verfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K																				

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	zum Betreff: 9. Änderung des Flächennutzungsplans Naumburg, Entwurf 01/2025 PE-Nr: 04267/25 Reg.-Nr.: 07614/95 Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im Näherungsbereich der 9. Änderung (Solarpark Ortsteil Boblas) befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der Ferngas, weil die FG im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die FG Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen <table><tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagenkennzeichen</th><th>DN</th><th>Schutzstreifenbreite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr><tr><td>Erdgasleitung (EGL)</td><td>437</td><td>600</td><td>8,00</td><td>STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG</td></tr><tr><td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)</td><td>LWL</td><td>-</td><td>1,00</td><td>GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd</td></tr><tr><td>Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 437)</td><td>40402</td><td>-</td><td>1,00</td><td>Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice</td></tr><tr><td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td></tr></table> Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde.	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Erdgasleitung (EGL)	437	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)	LWL	-	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd	Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 437)	40402	-	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				Die Leitungen inkl. Schutzstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.	
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																								
Erdgasleitung (EGL)	437	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG																								
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)	LWL	-	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd																								
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 437)	40402	-	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice																								
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																											
34.10	Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die	Kenntnisnahme.	K																									

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf. 3. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 4. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	BV
34.11	Anlagen/ mitgeltende Unterlagen: Leitungsschutzanweisung Anlagen/ Pläne: Übersichtskarte	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	K
34.12	FG Merkblatt M-2.1 zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel (8 Seiten, Stand 12.2017)	Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	K
35	TöB 35 – TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Stellungnahme vom (frühzeitige Beteiligung)		
35.1	-		
35	TöB 35 – TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 23.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
35.2	Sie befinden sich im Grenzbereich unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betroffen, wenn Sie in der Übersicht des Planauskunftsportals keinen weiteren Vorgang unter dieser Auskunftsnummer finden. Ist dort ein Vorgang mit der gleichen Nummer und der Endung '-TEN' (XX-XXXXX-TEN) erhalten Sie noch ein gesondertes Dokument mit ausgewiesenen Leitungsbestand. Beschreibung: - Solaranlagen/-park Bitte beachten Sie, dass: - Schachtbereich (Markierung im Lageplan) unbedingt einhalten bei unklarer Leitungslage sind die Anweisungen auf den folgenden Seiten unbedingt einzuhalten	Kenntnisnahme.	K
35.3	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsleitungen liegen, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG befinden bzw. nicht von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben bzw. beauskunftet werden. Informatorisch hier eine Aufstellung an möglichen Netzbetreibern, bitte holen Sie sich auch hier eine Auskunft ein: Thüringer Netkom	Die Thüringer Netkom wurde beteiligt.	K
35.4	Dem Anfragenden wurde die vermutete Lage der bekannten	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Versorgungsleitungen mitgeteilt. Werden in einem Plan nicht verzeichnete Leitungen gefunden (unklare Leitungslage) sind weitere Bauarbeiten sofort einzustellen und mit uns telefonisch (Kontaktaten, siehe rechts oben) Kontakt aufzunehmen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn und über die Dauer der Bauphase immer aktuelle Pläne auf der Baustelle vorliegen. Diese Auskunft gilt nur mit einer Gesamtanzahl Pläne*: 0 * Übersichts- und Zusatzpläne (wenn vorhanden) werden hier nicht mitgezählt.		
35.5	Anhang: Sicherheitshinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen Stand: 09/2022 (16 Seiten)	Die Sicherheitshinweise werden zur Kenntnis genommen.	BV
35-2	TöB 35-2 – Thüringer Netkom (gem. lfd. Nr. 35.3) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
35-2.1	-	-	
36	TöB 36 – envia Mitteldeutsche Energie AG Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
36.1	-	-	
36	TöB 36 – envia Mitteldeutsche Energie AG Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
36.2	-	-	
37	TöB 37 – 50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 30.04.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
37.1	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Bitte beachten Sie für zukünftige Anschreiben unsere gültige Anschrift in der Heidestraße 2 in 10557 Berlin. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
37.2	Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Anfrage kann im Rahmen der Beteiligung die Grenze des Plangebiets als Vektordatei zur Verfügung gestellt werden.	BV

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).		
37	TöB 37 – 50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 25.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
37.3	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
38	TöB 38 – PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Stellungnahme vom (frühzeitige Beteiligung)		
38.1	-	-	
38	TöB 38 – PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 16.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
38.2	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
38.3	(über selbes Auskunftportal wie PRIMAGAS Energie): die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Kenntnisnahme.	K
39	TöB 39 – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Stellungnahme vom (frühzeitige Beteiligung)		
39.1	-	-	
39	TöB 39 – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Stellungnahme vom 26.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
39.2	nach Prüfung der Planunterlagen gibt das LAU folgende Hinweise: Bodenschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umweltschutz stellt fest, dass die Vorhabenfläche aufgrund	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Für das Plangebiet (Teilgebiete West und Nord) wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Methode des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens für Sachsen-Anhalt (Stand 08/24) durchgeführt. Das Verfahren ist unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/page beschrieben und die Bewertungsergebnisse können für künftige Vorhaben bei den jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden bzw. bei Betroffenheit mehrerer Landkreise beim Landesamt für Umweltschutz bezogen werden. Gemäß dieser Bewertung zeigen die überplanten Böden kein einheitliches Bild, weisen ein überwiegend mittleres, kleinflächig aber sowohl hohes als auch geringes natürliches Ertragspotenzial auf. Das Potenzial zu Grundwasserneubildung erhielt eine überwiegend geringe und das Biotopentwicklungspotenzial (im Verfahren als „Naturnähe“ bezeichnet) ebenfalls eine überwiegend geringe, teilweise kleinflächig aber auch hohe Bewertung. Aufgrund der Tatsache, dass im Gemeindegebiet Flächen mit höherer natürlicher Ertragsfähigkeit vorhanden sind und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das durchschnittliche Ertragspotenzial der überplanten Fläche unterhalb der im gesamträumlichen Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Naumburg festgelegten Grenzen liegt, bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich keine Einwände gegen die Standortwahl innerhalb der Gemeinde.	unterdurchschnittlichen Ertragspotenzials (bezogen auf das Konzept der Gemeinde) für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik geeignet ist. Die in diesem Zusammenhang betroffenen Belange sind in der Begründung zur FNP-Änderung insbesondere unter Kapitel 4.3 berücksichtigt.	
39.3	Da die Eingriffsfläche mit ca. 25,5 ha relativ groß ist, werden aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes folgende Hinweise zur geplanten Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gegeben: Der Versiegelungsgrad einer PV-FFA sollte inklusive aller Gebäudeteile 5 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Die Installation der Modulreihen sollte so gewählt werden, dass eine ausreichende Versickerung von Niederschlägen sichergestellt wird. Dabei sollten die Niederschläge generell in der Fläche verbleiben. Um nach Abschluss der Nutzung als Solarpark wieder eine landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen zu ermöglichen, sollten entsprechende planerische Festlegungen bereits im FNP festgelegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Versiegelung von 5 % wird mit der Planung nicht überschritten. Eine flächenhafte Versickerung von Niederschlag innerhalb des Solarparks ist vorgesehen (siehe auch Kapitel 2.2.3 und 2.2.4 des Umweltberichtes zur FNP-Änderung). Nach Aufgabe der Nutzung steht es der Stadt Naumburg frei, die Festsetzung im FNP anzupassen. Eine zeitliche Befristung in den Festsetzungen ist derzeit nicht vorgesehen. Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z.B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf	V

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird.	
39.4	Klimaschutz Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen sehr gut nachvollziehbar. Die Änderung des FNP und der vorhabenbezogene Bebauungsplan werden angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik (ebenfalls in der freien Fläche) sehr begrüßt. Zielführend hierfür ist auch die Potentialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Naumburg (Saale). Positiv hervorzuheben sind ebenso die angestrebte Einbindung lokaler Unternehmen bei der Projektrealisierung und die geplante finanzielle kommunale Beteiligung der Stadt Naumburg (entspr. EEG §6) durch den Vorhabensträger. Voraussichtlich wird bei diesem Thema auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Relevanz sein.	Positive Stellungnahme, Kenntnisnahme.	K
39.5	Naturschutz <u>Landschaftspflegerische Begleitplanung</u> Die geplante CEF-Maßnahme für den Habitatverlust der Feldlerche erscheint grundsätzlich sinnvoll, ohne Nennung von konkreten Flächen auf denen diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen, kann die Maßnahme fachlich jedoch nicht abschließend bewertet werden. Dies sollte entsprechend ergänzt werden. Aus den Bilanzierungen des Eingriffs (Tabellen 11-14) wird nicht ersichtlich wie der berechnete Kompensationsbedarf (Tabelle 11) ausgeglichen wird. Die in Tabelle 13 dargestellten Biotoptypen stellen lediglich den geplanten Zustand und die damit verbundene Kompensation nach Abbau der Solarmodule (also nach mehreren Jahrzehnten des Betriebs) dar. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 15 BNatSchG entspricht, diese Maßnahmen auf die Kompensation des geplanten Eingriffs anzuwenden. Weiterhin kennt das Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt, gemäß dem die Bilanzierung nach den vorliegenden Unterlagen vorgenommen wird, „kompensationsmindernde Maßnahmen“ wie in Tabelle 12 dargestellt, nicht. Ein typisch entwickeltes, extensiv bewirtschaftetes Grünland, wie durch die Formulierung der „kompensationsmindernden Maßnahme“ (s. 7.3.1) suggeriert, ist aus fachlicher Sicht nicht plausibel. Der unter den Modulen geplante Biotoptyp „BE.“ (Solaranlage) entspricht nicht dem aktuell gültigen Bewertungsmodell, sondern ist lediglich Bestandteil eines aktuell diskutierten Entwurfs zur Überarbeitung.	Die externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche wurden mit der UNB abgestimmt und die Lage in die Planzeichnung des Bebauungsplanes mit aufgenommen (Maßnahme A6), ihre Sicherung erfolgt bis Satzungsbeschluss. Die Bilanzierung wurde grundlegend überarbeitet und liegt mittels Umweltbericht erneut aus (erneute Beteiligung gem. §4a(3) BauGB). Im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts wurden relevante Inhalte des LBPs in den Umweltbericht integriert, sodass der eigenständige LBP entfällt. Die überarbeitete Bilanzierung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	p U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Das LAU hält die Etablierung von artenarmen Scherrasen oder Ansaatgrünland, verbunden mit einer geringfügigen Abwertung (über die verbal-argumentative Zusatzbewertung) aufgrund der nicht zu erwartenden geschlossenen Vegetationsdecke unter den Modulen, für realistisch. Zusammenfassend wird empfohlen die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben grundsätzlich zu überarbeiten.		
39.6	<u>Fledermäuse</u> Es ist nicht ersichtlich, dass die durch das LAU während der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Hinweise (s. Stellungnahme vom 4. Juni 2024) in den vorliegenden Planungen berücksichtigt wurden. Daher wird, unter anderem, erneut insbesondere auf die möglichen negativen Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Nahrungsverhalten von Fledermäusen und deren Vergrämungseffekte hingewiesen. Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.	Eine Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung lag zum entsprechenden Zeitraum nicht vor. Die nachgereichte Stellungnahme ist im Anschluss eingefügt (Ifd. Nr. 39.7). Fledermäuse wurden im Rahmen des Vorhabens nicht kartiert. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen wurde im Artenschutzfachbeitrag anhand der Lebensweise und der Verbreitungsdaten verschiedener Fledermausarten sowie der Wirkfaktoren des Vorhabens beurteilt. Im Ergebnis könnte der Vorhabensbereich lediglich als potenzielles Nahrungshabitat und Transferkorridor für Fledermäuse dienen (Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“, S. 32-40). Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse ausgelöst. Der Vorhabensbereich weist keine Quartierpotenziale auf und umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen ohne Gehölzverluste. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat oder Transferkorridor ist aufgrund der Habitatstruktur nicht abzuleiten. Durch die geplante Entwicklung von Strauch-Baumhecken werden zusätzliche strukturreiche Elemente geschaffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler	Z, A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Fledermauspopulationen ist daher nicht zu erwarten. Des Weiteren sei auch auf die bundesweite Feldstudie des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. verwiesen, nach der keine „Verdrängung der lokalen Aktivität beziehungsweise einer Störung der landschaftlichen Fledermaus-Lebensräume durch die PV-Anlagen“ nachgewiesen werden konnte.¹ Da es keine einheitliche Studienlage gibt, wird für den vorliegenden Standort auf die standortbezogene Bewertung des Artenschutzbeitrags abgestellt. Ergänzend wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die hilft, mögliche artenschutzfachliche Konflikte frühzeitig zu erkennen.	
39.7	Abteilung 3 vom 07.05.2024 (nachgereicht zur förmlichen Beteiligung 2025) nachstehend finden Sie die Rückäußerung aus Abt. 3 zum o. g. Betreff: Aus Klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen sehr gut nachvollziehbar. Die Änderung des FNP und der vorhabenbezogene Bebauungsplan werden angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik (ebenfalls in der freien Fläche) sehr begrüßt. Zielführend hierfür ist auch die derzeit in Erarbeitung befindliche Potentialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Naumburg (Saale). Positiv hervorzuheben ist ebenso die angestrebte Einbindung lokaler Unternehmen bei der Projektrealisierung und die geplante finanzielle kommunale Beteiligung der Stadt Naumburg (entspr. EEG §6) durch den Vorhabenträger. Voraussichtlich wird bei diesem Thema auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Relevanz sein.	Die positive Bewertung des Vorhabens aus Klimaschutzfachlicher Sicht sowie die Hinweise zur kommunalen Beteiligung und zur Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaik werden begrüßt. Die Ausführungen bestätigen die im Rahmen der Planung verfolgten Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur kommunalen Wertschöpfung. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	K
39.8	Abteilung 2 vom 22.05.2024 (nachgereicht zur förmlichen Beteiligung 2025) Von der Abteilung 2 werden nach fachlicher Prüfung der Antragsunterlagen folgende Hinweise gegeben zum Schutzgut Boden gegeben. Für die überplanten Flächen der Stadt Naumburg (Saale) wurde eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Methode des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens für Sachsen-Anhalt (Stand 03/23)	Die Hinweise zum natürlichen Ertragspotenzial, zur Naturnähe sowie zum Konfliktpotenzial der im Plangebiet vorhandenen Böden wurden geprüft. Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und bewertet.	A

¹ Peschel, R; Peschel, T (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin, S. 98 & 114f.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	durchgeführt, die unter https://lau.sachsen-anhalt.de/boden-wasser-abfall/bodenschutz/bodenfunktionsbewertung/page beschrieben ist. Gemäß dieser Bewertung besitzen die überplanten Böden im Bereich Boblas überwiegend hohes, im nordwestlichen Bereich (im Luftbild mit Baum- bzw. Gehölzbestand zu sehen) auch mittleres bis geringes natürliches Ertragspotenzial. Das Potenzial zur Grundwasserneubildung erhielt eine mittlere bis geringe und die Naturnähe mit Ausnahme der bereits genannten Flächen im Nordwesten, die sehr hoch bis hoch bewertet wurden, eine überwiegend sehr geringe Bewertung. Aufgrund des im Rahmen des beschriebenen Bewertungsverfahrens ermittelten hohen Ertragspotenzials und der kleinflächig sehr hoch bis hoch bewerteten Naturnähe weisen die anstehenden Böden ein hohes bzw. sehr hohes Konfliktpotenzial gegenüber Nutzungsartenänderungen auf.	Die Inanspruchnahme der Böden sowie die vorhandenen Bodenfunktionen wurden in die Abwägung eingestellt. Hinsichtlich der Bewertung der bodenschutzfachlichen Belange wird auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht sowie die Abwägung zum Schutzgut Boden verwiesen, siehe auch lfd. Nr. 39.2. An der Planung wird festgehalten.	
39.9	Durch die geplante Errichtung der PV-Module wird es zu Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeeinträchtigungen durch Abschirmung kommen. Es entstehen dauerhafte wirksame bauliche Eingriffe in den Boden mit z. T. unvermeidbaren, irreversiblen Beeinträchtigungen (Strukturschäden, insbesondere Schadverdichtungen, Material-/Stoffeinträge), die im Rahmen der Eingriffsregelung zu bilanzieren und gezielt durch bodenbezogene Maßnahmen auszugleichen sind.	Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen Bodeninanspruchnahmen sowie mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wurden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bilanziert und durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Planung eingestellt. Darüber hinaus sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Belange des Bodenschutzes wurden in die Abwägung eingestellt. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	A
39.10	Wir weisen insbesondere aufgrund des hohen Konfliktpotenzials der überplanten Böden darauf hin, dass bereits im FNP festgelegt werden sollten, dass die Flächen nach Abschluss der Nutzung als Solarpark wieder einer Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ zugeschrieben werden.	Der Hinweis zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird berücksichtigt. Die Nutzung der Fläche als Sondergebiet für Photovoltaik erfolgt vorhabenbezogen. Nach Aufgabe der Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen. Dies ist im Durchführungsvertrag geregelt. Weitergehende Festlegungen zur Nachnutzung sind nicht Gegenstand der FNP-Änderung.	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

39.11	GeschZ.: 41.13 vom 04.06.2024 (nachgereicht zur förmlichen Beteiligung 2025) <u>Landschaftsbild</u> Zum Schutz der umgebenden naturnahen Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften sollten Verbundachsen aus einheimischen Feldgehölzen entlang der Bebauungsfläche angelegt werden, die auch als Sichtschutzbereiche hinsichtlich Tourismus und der Erholungsfunktion der Landschaft dienen. Die Planfläche liegt zwischen dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 13 „Wethautal einschließlich Nautschketal“ und dem gleichnamigen Vorbehaltsgebiet zum Aufbau des ökologischen Verbundsystems (Nr. 21) und könnte deshalb optimal genutzt werden, den regionalen Biotopverbund auszubauen.	Die Planung sieht den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen sowie ergänzende Hecken- und Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens vor. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen sowohl zur Eingrünung der Anlage als auch zur Entwicklung und Vernetzung von Lebensräumen bei. Die Belange des Landschaftsbildes, der Erholung sowie des Biotopverbundes wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und in die Planung eingestellt. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.	A
39.12	<u>Landschaftspflegerische Begleitplanung</u> Es wird vorsorglich darauf hingewiesen für die Fläche unter den Modulen kein naturschutzfachlich hochwertiges, extensiv bewirtschaftetes Grünland vorzusehen. Aufgrund des stark veränderten Licht- und Feuchtigkeitsregimes unter den Modulen ist die Anlage eines solchen Grünlands nicht plausibel. Aus fachlicher Sicht des LAU ist eine Ruderalflur, z. B. durch Spontanbegrünung, oder ein artenarmes Grünland, bestehend aus schattenverträglichen Gräsern, eine geeignete Wahl.	Siehe lfd. Nr. 39.5.	A
39.13	<u>Reptilien</u> In strukturreichen Saumbereichen sollte mit dem Auftreten von u. a. Zauneidechsen gerechnet werden. Für den Fall der Inanspruchnahme dieser Bereiche sollten entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abgeleitet werden. Weiterhin empfiehlt es sich aus fachlicher Sicht, die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche bis unmittelbar vor Baubeginn aufrechtzuerhalten. Dadurch wird eine Ansiedlung von (geschützten) Arten wie der Zauneidechse auf der sich bildenden Brache vermieden.	Eine Betroffenheit der im Bereich des nordwestlich gelegenen Feldgehölzes nachgewiesenen Zauneidechse wurde im Umweltbericht und Artenschutzbeitrag geprüft. Die Eingriffsbereiche umfassen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. In die besiedelten Gehölz- und Saumstrukturen wird nicht eingegriffen. Darüber hinaus halten die Baufelder einen Abstand von ca. 5 m zu den Habitaten der Zauneidechse ein. Zur Vermeidung einer Einwanderung von Zauneidechsen in die künftigen Baufelder wird die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche bis unmittelbar vor Durchführung der Baumaßnahmen aufrechterhalten. Im Ergebnis wird eine Betroffenheit der Zauneidechse durch das Vorhaben nicht erwartet.	A
39.14	<u>Fledermäuse</u>	Siehe lfd. Nr. 39.6.	Z / A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die Forschung zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse ist zwar derzeit noch in den Anfängen, jedoch liegen inzwischen einige aktuelle Studien vor. Die Studie von Tinsley et al. (2023) gibt erste Hinweise, dass durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) Veränderungen im Jagdverhalten von Fledermäusen und Vergrämungseffekte auftreten können. Eine weitere Studie aus Frankreich von Barré et al. (2023), stellte Veränderungen im Flugverhalten von Fledermäusen fest, die auf eine Abnahme des Fressverhaltens in und um Solarparks zurückgeführt werden. Im Weiteren leitet die Studie eine Verringerung der Qualität des Nahrungshabitats für Fledermäuse im Zuge des Baus und Betriebs von FF-PVA ab und fordert dies bei der Planung von Solarenergieprojekten zu berücksichtigen. Den Studienergebnissen stimmt das LAU aus fachlicher Sicht zu. Um jedoch die tatsächliche Aktivität im Planungsbereich eruieren zu können, hält das LAU eine dem Artenspektrum angemessene Detektorerfassung für geboten und empfiehlt ggf. entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu planen. Sollten im Rahmen des Baugeschehens Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden, sollte diese im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen und anderen geschützten Arten kontrolliert werden. Dies ist im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG besonders wichtig. <u>Referenzen</u> BARRÉ, K., BAUDOUIN, A., FROIDEVAUX, J. S. P., CHARTENDRAULT, V., & KERBIRIOU, C. (2023). Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. Journal of Applied Ecology, 00, 1–12. https://doi.org/10.1111/1365-2664.14555 TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J. S. P., ZSEBŐK, S., SZABADI, K. L., & JONES, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. Journal of Applied Ecology, 60, 1752–1762. https://doi.org/10.1111/1365-2664.14474		
39-2	TöB 39-2 Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (gem. lfd. Nr. 1.3) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
39-2.1	-	-	
40	TöB 40 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 10.07.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
40.1	seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Naumburg (Saale)“ wie folgt Stellung genommen: 1. Landwirtschaftliche Belange	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Der Geltungsbereich des BP „Solarpark Boblas“ umfasst die Flurstücke 560 teilw., 799, 800, 801, 802, 803, 805, 806, 807, 808 und 809 der Flur 1 in der Gemarkung Neidschütz. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Gesamtgröße von ca. 26,4 ha. Die vom Geltungsbereich betroffene Fläche wird gemäß den Daten des Geodienst MWU LSA und des Feldblockkatasters ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist Bestandteil eines Ackerlandfeldblockes. Es handelt sich vollständig um landwirtschaftliche Betriebsfläche mit Anspruch auf EU-Agrarförderung. Als tatsächliche Nutzung für das betroffene Gebiet ist laut Geodienst MWU LSA „Landwirtschaft“ angegeben.	Flurstück 804 fehlte in der Beschreibung des Geltungsbereichs im Vorentwurf und wurde zum Entwurfsstand ergänzt.	
40.2	Ausgehend von den Standortgrundlagen gemäß dem Datenbestand des Geodienst MWU LSA handelt es sich überwiegend um Ackerland mit Ackerzahlen um 68, also mit einem „mittleren“ bis „hohen“ Ertragspotenzial. Lediglich eine Teilfläche von ca. 5 ha (im nordwestlichen Bereich) wird mit Ackerzahlen zwischen 40 und 50 ausgewiesen. Das Vorhaben steht somit dem REP Halle und dem LEP 2010 entgegen: LEP G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. LEP G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Die Nutzung von ertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an diesem Standort ist nicht zu vertreten. REP Punkt 6.10 Energie: „...Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung,	Die Fläche wurde unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) als Potenzialfläche eingestuft. Mit diesem PV-Konzept werden harte und weiche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigt und der Alternativflächenprüfung auf Ebene der Einheitsgemeinde gemäß Planänderung des REP Halle 2010 (5.10.1 G) entsprochen. Dem weichen Kriterium von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ackerzahlen von durchschnittlich weniger als 66 wird mit dem Planvorhaben entsprochen. Das Kapitel 4 der Begründung wurde entsprechend des Konzeptes (Beschluss GR vom 11.12.2024) ergänzt.	H, B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“ REP Punkt 6.8 Landwirtschaft: „Für die Landwirtschat geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“ „Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. ... Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“ Das Vorhaben bzw. das Planungsziel stehen aus Sicht des ALFF Süd dem REP Halle und dem LEP 2010 entgegen.		
40.3	Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. der Änderung des FNP soll landwirtschaftliche Fläche in Sonderbaufläche „SO Photovoltaik“ umgewandelt werden. Die vorgesehene weitere Nutzung der Flächen im Plangebiet als extensives Grünland wird kritisch gesehen. Eine Nutzungsänderung in extensives Grünland entspricht nicht dem Erhalt der regional geprägten landwirtschaftlichen Nutzung - Ackerbau.	Als Begründung zum Ausnahmefall kann das überragende öffentliche Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG 2023 genannt werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ verbindet mit dem geplanten extensiven Grünland außerdem einige Vorteile: - Verringerung der Erwärmung der Geländeoberfläche und Verringerung der Wärmeabgabe an die Umgebung - Verbesserung der Boden- und Lebensraumfunktion (für Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Insekten) - Filter- und Speicherfunktion des Bodens wird verbessert - Verbesserte Erosionssituation - höhere Infiltrationsrate als Ackerland Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z.B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden	U V

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird.	
40.4	Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes. Gemäß § 1 LwG LSA soll die Landwirtschaft chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können (BodSchAG LSA). Mit Grund und Boden, hier mit landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll sparsam und schonend umgegangen werden. Auch sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Die o.a. Flächen des Bebauungsplanes sind hiesiger aus Sicht für die Ausweisung eines großflächigen Sondergebietes Photovoltaik ungeeignet. Bei Beachtung der Ziele und Grundsätze der Regional- und Landesplanung (s. o.) ist dieser Standort nicht geeignet.	Siehe lfd. Nr. 40.2 Aufgrund der Bauweise ist eine Vollversiegelung von ca. 1% der Fläche erforderlich. Innerhalb des Plangebietes dienen anzulegende Gehölzstreifen/Heckenstrukturen bereits als Kompensation dieser Versiegelung.	H, B
40.5	Das Land Sachsen-Anhalt hat von seiner Verordnungsermächtigung entsprechend dem EEG 2021 (§ 37 c) Gebrauch gemacht. Die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (FFAVO) ist ab 26.02.2022 gültig. Das Plangebiet ist kein benachteiligtes Gebiet entsprechend dieser Regelung. Es muss bei der Alternativsuche ein neuer Fokus gesetzt werden und auf versiegelte Flächen und Konversionsflächen zurückgegriffen werden. Ein besonderes Anliegen des LwG LSA ist die Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden und nachhaltigen flächendeckenden Landwirtschaft. Eine Umnutzung der Fläche von Landwirtschaft in Photovoltaik steht dem entgegen. Der vorliegenden Planung kann entsprechend nicht zugestimmt werden.	Siehe lfd. Nr. 40.2 Im Rahmen der Erarbeitung des PV-Konzeptes der Stadt Naumburg (Saale) wurden – wie gefordert - versiegelte Flächen und Konversionsflächen berücksichtigt, die bei Eignung ebenfalls als Potenzialflächen ausgewiesen wurden (z. B. Fläche an der Gehringstraße). Insbesondere bei den innenstadtnahen Konversionsflächen, die grundsätzlich für eine derartige Nutzung geeignet wären, stehen potenzielle andere Nutzungsinteressen (z. B. sonstige gewerbliche Nutzung) ggf. in Konflikt mit einer PV-Nutzung. Ziel des Konzeptes ist es jedoch im Ergebnis, im Stadtgebiet für die PV-Nutzung ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund ist die	H, B

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen mangels weiterer Alternativen auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen auf Basis einer umfassenden Untersuchung und Abwägung unerlässlich. Die Eignung der hier in Rede stehenden Fläche wurde durch das vorliegende PV-Konzept bestätigt. Es fand eine sorgsame Abwägung der Nutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche statt.	
40.6	2. Agrarstrukturelle Belange Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Grundstücke liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Naumburg (OU) BLK006, welches durch Beschluss vom 20.09.2012 angeordnet wurde. Die Planfeststellung zur Ortsumgehung Naumburg ist noch nicht bestandskräftig, so dass eine Planung zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft Naumburg noch nicht erfolgen kann. Die im Flächennutzungsplan für PV-Anlagen vorgesehenen Flächen wurden bereits durch die ReEnReal GmbH & Co. KG, Asbacher Straße 73, 53545 Linz am Rhein benannt und eine Zustimmung gemäß § 34 FlurbG beantragt, welche erteilt wurde. Bei weiterführenden Planungen ist die Flurbereinigungsbehörde zu beteiligen. Hinweis: Daten zum Flurbereinigungsverfahren Naumburg (OU) können unter https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-naumburg-ou eingesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Planungsverlauf berücksichtigt. Gemäß Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nach Aufstellungsbeschluss die abgeschlossenen Nutzungsverträge, sowie Rechte und Pflichten an die für das Projekt gegründete Betreibergesellschaft „NaGa Solarpark 6 GmbH & Co. KG“ übertragen.	K
40	TöB 40 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 20.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
40.7	seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die ablehnende Stellungnahme vom 10.07.2024 zum Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401 „Solarpark Boblas“ verwiesen. Diese behält auch für die nun vorliegende Planung im Entwurf ihre vollständige Gültigkeit und ist weiterhin zu beachten. Ergänzend wird folgendes ausgeführt: <i>1. Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes</i>	Siehe lfd. Nr. 40.1-40.6 Die Belange des Bodenschutzes sowie der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG wird verwiesen. Durch den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 sollen ca.25,5 ha landwirtschaftlicher Fläche in eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und Grünflächen umgewandelt werden. Die vorgesehene weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plangebiet als extensives Grünland wird von hieraus kritisch gesehen. Da es sich um besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbau“ (LEP LSA 2010) handelt, ist der Ausnahmefall für einen Entzug aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange nicht begründet.	wurden im Umweltbericht untersucht und bewertet. Die Standortwahl erfolgte zudem auf Grundlage des gesamträumlichen Photovoltaik-Konzeptes der Stadt Naumburg (Saale), das Kriterien zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z.B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird. Kapitel 4.1.1 der Begründung befasst sich mit dem Vorbehaltsgebiet gemäß LEP LSA 2010 und Kapitel 4.2.1 mit dem REP Halle 2010 & Planänderung 2023. Siehe auch lfd. Nr. 15.6-15.7.	V A
40.8	Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes. Gemäß § 1 LwG LSA soll die Landwirtschaft chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können (BodSchAG LSAa). Das „überragende öffentliche Interesse“ der Energiewende ist ein bedeutender Punkt, dennoch kann diese nur an Standorten vollführt werden, an denen keine anderen wichtigen Belange (hier: Landwirtschaft sowie landwirtschaftlicher Bodenschutz) entgegenstehen. Die Landwirtschaft als systemrelevanter Grundversorger und Versorger der Bevölkerung ist besonders zu schützen und auf Flächen, die vom Gesetzgeber unter besonderen Schutz gestellt sind, ist das überragende öffentliche Interesse der Schutz vor Flächeninanspruchnahme. Die regional wirtschaftenden Betriebe sind durch die geplante Bebauung mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen. Die Ackerflächen werden zerschnitten und die Betriebsfläche verkleinert sich.	Mit Rücksicht auf die Gemeinde eigenen PV-Kriterien, der Raumordnung, der Flächenverfügbarkeit bzw. Zustimmung der Eigentümer und der Zugänglichkeit wurden die Flächen für geeignet eingestuft. Das Plangebiet ist bereits von drei Seiten von Straßen berührt, wird also nicht weiter zerschnitten. Es ergeben sich sowohl wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde sowie für den Klimaschutz. Die regionalen Bewirtschafter werden eingebunden in die Pflege der PV-Fläche und der Ausgleichsflächen.	K/A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die Nutzung der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und deren Kompensation ist daher nicht zu vertreten. Ausgehend von den Standortgrundlagen gemäß dem Datenbestand des Geodienst MWU LSA handelt es sich um Ackerland mit Ackerzahlen überwiegend bis zu 68 bei „mittlerem“ bis „hohem“ Ertragspotenzial gemäß Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (Bodenfunktionsbewertungsverfahren BFBV- LAUs).	Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren wurde im Umweltbericht zur FNP-Änderung ergänzt und berücksichtigt, siehe Kapitel 2.1.4 & 2.2.3.	
40.9	Die potenzielle Wassererosionsgefährdung der vom Plangebiet betroffenen Flächen schwankt zwischen „hoch“ (ENAT 4) bis „extrem hoch“ (ENAT 6). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird dazu ausgeführt, dass durch die Projektrealisierung das Oberflächenwasser leicht ansteigt. Regenwasser versichert großflächig, jedoch erhöht die Topographie, insbesondere der angrenzende Steilhang, das Erosionsrisiko noch weiter. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die Modultische ein gezieltes Ableiten des Oberflächenwassers und damit eine Minderung der Erosion ermöglichen können.	Eine ungezielte, breitflächige und oberflächliche Versickerung von Regenwasser passiert auf der Grundstücksfläche. Dafür dienen auch Lücken am Modultisch, an denen das Wasser abtropfen kann. Die Reihenabstände haben sich zum 2. Entwurf außerdem auf 5 m vergrößert und die gesamte Begrünung im Sondergebiet verbessert die Erosionssituation. Eine Betrachtung des potenziell erhöhten Risikos von Bodenerosion sowie Maßnahmen zur Minimierung möglicher bodenerosiver Prozesse durch Niederschlag wurden im Umweltbericht (Kapitel 2.2.3) ergänzt. Dort wird auf die verbesserte Infiltrationsrate von Grünland und Maßnahmen, wie die Ausrichtung der Tropfkanten entlang der Höhenlinien, um die Entstehung konzentrierter Abflussbahnen zu vermeiden, eingegangen.	U
40.10	Mit Grund und Boden, hier mit landwirtschaftlich genutzter Fläche, soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen (§ 1 Abs. 1 BodSchAG LSA). Planflächen mit hohem Konfliktpotenzial sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich schützenswert und nicht für Eingriffe (hier: Bebauung mit PV-Anlagen) vorzusehen (BFBV-LAU). Der überwiegende Bereich des zu beplanenden Gebietes hat ein „mittleres“ bis „hohes“ Ertragspotenzial und damit ein „mittleres“ bis „hohes“ Konfliktpotenzial (BFBV-LAU).	Aufgrund der Bauweise ist eine Vollversiegelung von ca. 0,3% und eine Teilversiegelung von ca. 1,5% der Fläche erforderlich. Die GRZ hat sich zum 2. Entwurf auf 0,5 reduziert. Die Bodenfunktionen sowie das Bodenfunktionsbewertungsverfahren werden im Umweltbericht (Kapitel 2.1.4 & 2.2.3) zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt. Demnach bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten und werden teilweise aufgewertet. Siehe auch lfd. Nr. 40.7	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Diese Flächen sind für die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik ungeeignet. Zur Begründung der Schutzwürdigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird auch hier das Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz (BFBV-LAU) herangezogen, welches zur Beurteilung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei dieser Planung in Sachsen-Anhalt angewendet wird. Die am Standort anstehenden fruchtbaren Lössböden weisen nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz auf der überwiegenden Fläche eine „mittlere“ bis „hohe“ Ertragsfähigkeit aus. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Bodenschätzung mit Ackerzahlen bis 68 wider. Mit der Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und die Nutzungsfunktion als Standort für die Landwirtschaft i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG auf einer Fläche von ca.25,5 ha verloren.		
40.11	Im Weiteren erfolgt durch den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen u.a. - die Sicherung des Betriebsgeländes (Zaun (Fundamente - weitere Versiegelung)) - der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen (Versiegelung) - die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz mit in der Regel nicht unerheblichen Erdarbeiten - Bau von Umspannstation und Speichermodulen - die (teilweise) Überdeckung der Bodenoberfläche durch Module (kleinräumig Verschattung, ggf. Austrocknung) - die vorhabenbedingt notwendige Pflege der Vegetation (Mahd?), die zu einer Veränderung struktureller Parameter des Lebensraumkomplexes führt. Werden solche Flächen durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen, sind entsprechend erhöhte Anstrengungen zum Ausgleich bzw. Ersatz verloren gegangener bzw. beeinträchtigter Bodenfunktionen zu unternehmen (siehe BFBV LAU).	Die Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation ergeben sich aus der überarbeiteten Bilanzierung (Kapitel 2.4.5 im Umweltbericht). Die Ausgleichsflächen sind außerdem im Bebauungsplan festgesetzt (Maßnahme A6). Bodenfunktionsbewertungsverfahren siehe Umweltbericht (Kapitel 2.1.4 & 2.2.3).	U, T
40.12	Unter 4.4 und 5.4 finden sich Ausführungen zum Schutzgut Boden im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Wechselwirkungen zwischen dem Verlust der Produktionsgrundlage Boden / Fläche und der dadurch weiter zerschnittenen Kulturlandschaft stellen aus Sicht des	Ausführungen zum Schutzgut Boden finden sich nun in den Kapiteln 2.1.4 und 2.2.3 des Umweltberichts. Im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts wurden relevante Inhalte des LBPs in den Umweltbericht integriert,	U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	ALFF Süd eine Bewirtschaftungseinschränkung auf der Fläche dar. Dazu finden sich keine Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan.	sodass der eigenständige LBP entfällt. Der Einfluss des Vorhabens auf Aspekte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden in Kapitel 3.3 des Umweltberichts ausführlich behandelt. Da das Plangebiet eine zusammenhängende, von Wirtschaftswegen eingefasste Fläche umfasst, sind keine erhebliche Fragmentierung der Agrarlandschaft und keine wesentlichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen zu erwarten.	
40.13	Im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Nr. 7 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden aufgezählt. Größte Aufmerksamkeit hinsichtlich des Bodenschutzes gilt aus Sicht des ALFF Süd den temporär in Anspruch genommenen Flächen, denn diese sollen wieder uneingeschränkt ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Für landwirtschaftliche Böden bedeutet dies, dass die Bodenfunktionen und somit die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt ist. Teilweise finden sich bereits einige Vermeidungsmaßnahmen in den Antragsunterlagen. Aus Sicht des ALFF ist darüber hinaus Folgendes zu beachten: - Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Überschüssiger Oberboden könnte an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden. - in Vergraben des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen dürfen nicht erfolgen. Die Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG sind zu beachten. - Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden. - Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u. ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtenabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten. Betriebsflächen (vorübergehende Inanspruchnahme / Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch Baufahrzeuge kommt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts wurden relevante Inhalte des LBPs in den Umweltbericht integriert, sodass der eigenständige LBP entfällt. Eine geordnete Verwendung von Bodenaushub wird in der Begründung (Kapitel 8) zur FNP-Änderung berücksichtigt. Auch Kapitel 2.4.1 des Umweltberichts beschäftigt sich mit Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen u.a. mit Bezug auf Bodenschutz bei Baumaßnahmen (V1). Die Beschränkung des Baufeldes ist in Kapitel 2.4.1 (V2) des Umweltberichts berücksichtigt.	A, B, T

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	- Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung der Grundsätze des Bodenschutzes, wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Ende der Baumaßnahme voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück. - Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik, z. B. Bagger, darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind. - Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Fläche sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden, zu beheben oder finanziell auszugleichen. - Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist die Verwendung von Baggermatratzen unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.	Der Hinweis zur DIN 1973 wurde zu Kapitel 8 der Begründung zur FNP-Änderung ergänzt. Die Bodenfunktionen werden sich über die 20-jährige Grünlandnutzung verbessern, siehe Kapitel 2.2.3 im Umweltbericht. Die Arbeit bei nassen Bedingungen ist in Kapitel 2.4.1 (V1) des Umweltberichts berücksichtigt. Auch Verdichtungen und evtl. Tiefenlockerung sind im Kapitel 2.4.1 (V1) des Umweltberichts berücksichtigt.	
40.14	Aus Sicht des ALFF Süd wird die Ertragsfähigkeit auf den betreffenden Flächen selbst nach den Rekultivierungsmaßnahmen nicht mehr so hoch wie vor dem Eingriff sein.	Der Hinweis auf eine mögliche Verringerung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit nach Rückbau wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante rammgestützte Gründung (Pfosten für die Modultische) ohne flächige Bodenabtragung sowie die über einen Zeitraum von ca. 20–30 Jahren vorgesehene extensive Grünlandnutzung unter und zwischen den Modultischen ist von einer Schonung der Bodenstruktur und einer Verbesserung bodenökologischer Eigenschaften auszugehen. Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist daher nicht zu erwarten. Siehe auch Kapitel 2.2.3 des Umweltberichtes zur Bodenfunktionsbewertung. Die Belange der	A, U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Landwirtschaft werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.	
40.15	Weiterhin weist das ALFF Süd daraufhin, dass es sich bei dem Gebiet des Bebauungsplanes gemäß den Daten des Geodienst MWU LSA6 teilweise um Archivboden handelt. Die Bodenfunktion besteht bei Archivboden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Jedes Archivobjekt ist in seiner Ausprägung einmalig und bei Betroffenheit durch Eingriffe in den meisten Fällen unwiederbringlich verloren. Bodenschutzrechtlich ist die Funktion der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ebenso schützenswert wie die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG angeführte natürliche Bodenfunktion. Eingriffe in Böden mit Archivfunktion sind in der Regel nicht ausgleichbar.	Der Hinweis auf das teilweise Vorliegen von Böden mit Archivfunktion gemäß den Daten des Geodienstes MWU LSA wird berücksichtigt. Die Belange des Bodenschutzes werden durch die gewählte Bauweise angemessen berücksichtigt. Die Planung sieht keine flächige Bodenversiegelung oder -abtragung vor; die Gründung der Anlagen erfolgt rammgestützt mit minimalem Eingriff in den Boden. Vor dem Hintergrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der geringen räumlichen Inanspruchnahme ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Archivfunktion auszugehen. Kapitel 2.1.4 & 2.2.3 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigen die Bodenfunktionen (auch Archiv-Funktion) im Plangebiet.	A
40.16	<i>2. Landwirtschaftliche Hinweise</i> Eine Nutzungsänderung in möglicherweise extensives Grünland entspricht nicht dem Erhalt der regional geprägten landwirtschaftlichen Nutzung, dem Ackerbau. Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhalten im Übrigen keine EU-Förderung. Anders sieht es bei Agrophotovoltaik-Anlagen (Agri-PV) aus, bei der die landwirtschaftliche Hauptnutzung mit üblichen Geräten im Vordergrund steht und die Stromproduktion aufgeständert in lichter Höhe bzw. bodennah aufgeständert stattfindet. Verringert diese Anlage die Landwirtschaftsfläche nur in einem Umfang von bis zu 15 o/o, bleibt die Fläche förderfähig. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) versteht man die kombinierte Nutzung einer Landfläche, wobei die Hauptnutzung immer in der landwirtschaftlichen Produktion liegen muss und die Sekundärnutzung in der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-PV-Anlage. Aus dieser Doppelnutzung soll eine gesteigerte ökologische und ökonomische Landnutzungseffizienz resultieren. Das ALFF Süd weist daraufhin, dass bei den geplanten medientechnischen Erschließungen, vor allem bei Neuerschließungen, die sich auf landwirtschaftlicher Fläche befinden, das ALFF Süd zu beteiligen ist.	Eine Nutzung als Agri-PV-Fläche wurde an diesem Standort nicht gewählt, u.a. mit Rücksicht auf die Entfernung zum Netzanschluss, der erwartbar geringeren landwirtschaftlichen und energetischen Erträge, sowie der zu erwartenden Bodenregeneration. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

40.17	<i>3. Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage</i> Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten wäre zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BaUGB zu beseitigen. Es wäre der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Fläche wäre nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Photovoltaikanlage ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben. Durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen erfolgt im Weiteren eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der genutzten Flächen. Dazu zählen u.a. . - die Sicherung des Betriebsgeländes mittels Zauns (Fundamente - weitere Versiegelung) - der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen o die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz - Bau einer Trafostation. Auch die infrastrukturellen Einrichtungen wären nach Außerbetriebnahme des Freiflächensolarkraftwerkes zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Dass ALFF Süd weist im Weiteren daraufhin, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.	Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z.B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird.	A / V
40.18	<i>4. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</i> Unter Nr. 4.2 wird Bezug zum Landschaftsschutzgebiet „Saale“ genommen. Der zuständige Landkreis wird mit Salzlandkreis bezeichnet. Dies ist zu korrigieren, da es sich hier um den Burgenlandkreis handelt. Diese Korrektur ist im LBP noch an weiteren Stellen, z. B. Nr. 4.3.1, vorzunehmen. Bei Realisierung des Vorhabens, entsprechend der Abwägung, ist die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E1 und E2 im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt vorgesehen.	Die Inhalte des LBPs wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert. Der Name des Landkreises wurde entsprechend korrigiert.	U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Der vorliegende Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan weist einen errechneten Wertzuwachs von insgesamt 3.267.226 Wertpunkten als Kompensationsüberschuss aus. Grundsätzlich wird seitens des ALFF Süd gefordert, bei Umsetzung des Vorhabens die überschüssig ausgewiesenen Biotopwertpunkte auf einem Ökokonto gutzuschreiben bzw. zu speichern. Die weitere Verwendung dieser Wertpunkte ist dann zur Reduzierung bzw. Vermeidung von weiterem Entzug landwirtschaftlicher Flächen aufgrund von Eingriffen in den Naturhaushalt durch zukünftige raumbeanspruchende Bauprojekte, z. B. Infrastrukturprojekte, zu verwenden.	Die Bilanzierung wurde zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes aktualisiert. Der Hinweis wird berücksichtigt.	
40.19	5. Auswirkungen der Planung Im Bebauungsplan sind einige Auswirkungen (Versorgungsleitungen, Bergbau, Bodendenkmale) der Planungen aufgeführt. Das ALFF Süd vermisst an dieser Stelle die Belange der Landwirtschaft entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8b Baugesetzbuch. Dem ALFF Süd liegt die Arbeitshilfe des MID vor. Diese enthält für die landwirtschaftlichen Belange u. a. folgende Ausführungen: Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Errichtung von PFVA sind u. a. folgende bundesrechtliche Grundsätze zu beachten: - Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG) - Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- [...] -wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG) - „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, [...] zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)	Die Belange der Landwirtschaft in Bezug zur Landesentwicklungs- und Raumplanung sowie die Berücksichtigung der Ackerzahlen gemäß PV-Konzept der Gemeinde werden vor allem in Kapitel 4 der Begründung zur FNP-Änderung behandelt. Weiterhin wurde das Kapitel 5 „Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung“ um einen Absatz zur Landwirtschaft ergänzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls um ein Kapitel 4 zum Belang Landwirtschaft ergänzt. Siehe auch lfd. Nr. 40.8 und Umweltbericht Kapitel 3.3 „Einfluss auf Aspekte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche und des Umfelds“.	B, U
40.20	Bei der Errichtung und dem Betrieb von PVFA sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 zu beachten resp. zu berücksichtigen: - Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“ (Grundsatz 84 LEP-LSA 2010)	Die Steuerung der Standortwahl und Identifizierung von Potentialen für Photovoltaikanlagen wurde im Rahmen des	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden." (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010) Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen: Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten, kann die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaikanlagen in der Bauleitplanung als wesentliche Voraussetzung betrachtet werden. Das vorhandene Photovoltaik-Potenzial an Dachflächen, Industriegebäuden und Parkplätzen sollte prioritär bei der Suche nach Standorten für Photovoltaik-Anlagen geprüft und bevorzugt werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung und den Betrieb von PVFA kann im Zusammenhang mit der Verpachtung von betriebseigenen Flächen für Landwirtschaftsunternehmen aus ökonomischen Gesichtspunkten attraktiv sein. Grundsätzlich dienen diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion. Aus diesem Grund wird nochmals auf die im Kapitel 4.1 aufgezeigte raumordnerischen Festlegung des Grundsatzes 85 des LEP-LSA 2010 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll.	Gemeinde eigenen PV-Konzeptes (beschlossen Dezember 2024) umgesetzt. Die Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist unabhängig von der vorliegenden Planung möglich, ersetzt jedoch aufgrund anderer struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht die hier angestrebte Freiflächenanlage. Grundsatz 85 wurde in der Begründung Kapitel 4.1.1 berücksichtigt. Eine weitere Abwägung der landwirtschaftlichen Belange wird im Kapitel 4 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.	
40.21	Die Stadt Naumburg (Saale) bildet im 1. Entwurf des LEP einen Schwerpunktraum für die Landwirtschaft. Im Weiteren verweist das ALFF Süd auf das Ziel 7.1.1-1, wonach Vorranggebiete für die Landwirtschaft durch die Regionale Planungsgemeinschaft festgelegt werden sollen, wenn die Gebiete u.a. eine mittlere Bodenzahl > 90 verfügen. Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe dennoch angemessen zu berücksichtigen, soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein. Hierzu wird seitens des ALFF Süd nochmals auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 10.07.2024 verwiesen.	Seit September 2025 gibt es einen zweiten Entwurf des LEP, wonach das Plangebiet nicht in einem Schwerpunktraum für Landwirtschaft liegt. Das Plangebiet liegt nicht in einem benachteiligten Gebiet (FF-VO). Dennoch wurden bei der Flächenauswahl die regionalen Ackerzahlen berücksichtigt und die Schwelle des Gemeinde eigenen PV-Konzeptes nicht überschritten.	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Des Weiteren ist nach § 71 Abs. 3 BauO LSA eine Bürgschaft zur Absicherung des vollständigen Rückbaus zu vereinbaren. Hintergrund ist, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.	Stellungnahme vom 10.07.24 siehe lfd. Nr. 40.2 und folgende. Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss mit der Stadt Naumburg (Saale) geschlossen und enthält Regelungen zum Rückbau und die Absicherung von Maßnahmen durch Bankbürgschaften.	V
40.22	<i>6. Ausblick zum in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan</i> Im Ziel 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen ist u. a. beschrieben, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf - ... - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes und - die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen. Zu den Flächenkulissen der Freiflächensolaranlagen wurde im Grundsatz G 6.2.2-3 beschrieben, dass vorrangig die Errichtung auf - bereits versiegelten Flächen, - Militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen, - technisch überprägten Flächen mit eingeschränkten Freiraumpotenzial, - auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und - Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen... erfolgen soll. Im G 6.2.2-6 ist beschrieben, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Errichtung von Agri-PV-Anlagen zulässig sein soll. Ebenfalls sollen nach dem Grundsatz 7 .1.1-5 keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Der zweite Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt wird im Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bodenhaushalt und die Bodennutzung werden v.a. im Kapitel 2.2.3 und 3.3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan behandelt. Dem Grundsatz G 6.2.2-3 ist mit dem gesamt-räumlichen PV-Konzept der Gemeinde Rechnung getragen. Der Bebauungsplan sieht keine Agri-PV-Anlage vor. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (hier für die Feldlerche) werden unter Absprache mit der UNB und Abzug von Abstandsregelungen festgelegt.	U
40.23	<i>7. Bezug zum Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Naumburg (Saale)</i>	Mit Rücksicht auf die regionalen Gegebenheiten wurde eine Ackerzahl-Grenze (66) für das gesamte Gemeindegebiet Naumburg (Saale) beschlossen, um ertragsreiche Nutzflächen von	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Seitens des ALFF Süd wird auf die Stellungnahme des ALFF Süd vom 21.01.2025 zum Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Naumburg (Saale) verwiesen. Dazu hatte das ALFF Süd u. a. ausgeführt: Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche sind grundsätzlich ertragsschwache und unwirtschaftliche Standorte zu nutzen. Das vorhandene Photovoltaik-Potenzial an Dachflächen, Industriegebäuden und Parkplätzen sollte prioritär bei der Suche nach Standorten für Photovoltaik-Anlagen geprüft und bevorzugt werden. Aufgrund der überwiegend „hohen“ bis „sehr hohen“ Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stadtgebiet wird im vorliegenden Konzept angestrebt, die zu planende Ausweisung von Sonderbauflächen auf Ackerflächen mit Bodenzahlen unter 66 zu beschränken. Es sollte unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung eine Bebauung von Nutzflächen mit Ackerzahlen über 40 vermieden werden. Technisch überprägte Flächen, welche im direkten Umfeld von Industrieanlagen liegen, sowie Rest- und Splitterflächen mit geringer Ackerzahl sollten dementsprechend vorrangig berücksichtigt werden. Sollten wie in Punkt 6 „Leitlinien und Abwägungskriterien“ unter Leitlinie 3 „Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen“ beschrieben, im Einzelfall ausnahmsweise Ackerflächen mit durchschnittlichen Bodenzahlen höher 66 in Anspruch genommen werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Bebauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Bodenzahlen über 66 abgelehnt. Hier sind überwiegend sehr ertragsfähige Böden in landwirtschaftlicher Produktion betroffen. Kommt es doch zur unvermeidlichen Bebauung von wertvollen Ackerflächen ist eine minimale Inanspruchnahme geboten. Bei den hier geplanten 25,5 ha in Anspruch genommener Ackerfläche ist von keiner minimalen Inanspruchnahme auszugehen. Bei 25,5 ha könnte es sich durchaus um eine Existenzgefährdung für einen Landwirtschaftsbetrieb handeln. Diese ist im Einzelfall durch ein entsprechendes Gutachten zu prüfen.	der Ausweisung als Sonderbaufläche auszuschließen. Nach diesem gesamträumlichen Konzept, beschlossen Dezember 2024, richtet sich auch das geplante Vorhaben. Das gesamträumliche Konzept der Gemeinde für PV-Freiflächenanlagen erklärt auf S. 16, dass bereits ein Ausschluss von Bodenpunkten größer als 50 zu unzureichenden Potentialflächen führen würde. Kapitel 2.6 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan beschäftigt sich mit weiteren Planungsmöglichkeiten innerhalb der Flächenkulisse des PV-Konzeptes der Gemeinde. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird durch den Schwellenwert der Ackerzahlen im gesamträumlichen PV-Konzept begrenzt. Konkrete Hinweise zur Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Inanspruchnahme der 25,5 ha liegen allerdings nicht vor. Im Rahmen der Gesamtabwägung überwiegen die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien.	
41	TöB 41 – Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
41.1	-	-	
41	TöB 41 – Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 02.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
41.2	das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW. Hinweis: der Abstand zu Wald sollte mindestens 30 m betragen, die Verkehrssicherungspflicht im angrenzenden Wald wird dem Investor übertragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.	K
41-2	TöB 41-2 – Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 17.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
41-2.1	das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) ist kein Träger öffentlicher Belange in Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren (Bauleitplanung). Bitte sehen Sie von weiteren Beteiligungen in den o. a. Verfahren ab.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der TöB wird nicht weiter beteiligt. (Beteiligung beruhte auf Empfehlung gem. lfd. Nr. 1.2)	K
42	TöB 42 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
42.1	-	-	
42	TöB 42 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 12.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
42.2	wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im o.g. Verfahren. Im Folgenden finden Sie unsere Hinweise und Anregungen: 1 . Die Auswahl von Standorten für PV-Freiflächenanlagen sollte in einem Gesamtkonzept für die Kommune / den Landkreis erfolgen. Hier braucht es klare Ausschlusskriterien. Die Notwendige landwirtschaftliche Nutzung, der Naturschutz, die mögliche optische Beeinträchtigung für die Anwohner und das Landschaftsbild insgesamt müssen hier Eingang finden. Gibt es ein solches Gesamtkonzept bei der Stadt Naumburg? Wenn nein, dann fordert der BUND, dass ein solches Konzept erstellt wird. Vielen Kommunen wie Gardelegen oder die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow arbeiten vorbildlich mit solchen Konzepten. Diese Konzepte	Das gesamtträumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) von Dezember 2024 ist z.B. über den Reiter Stadt > Stadtentwicklung > Konzepte auf der Internetseite der Stadt Naumburg auffindbar.	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	nehmen Eingang in den Flächennutzungsplan und machen es der Verwaltung und den beteiligten Verbänden leichter, Planungen richtig zu bewerten.		
42.3	2. Die Überbauung bisher ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen (hier Bodenwertzahlen bis 80 Bodenpunkte) sorgt für eine verschärfte Flächenkonkurrenz bei der Landwirtschaft. Gleichzeitig müssen wir erleben, dass (nicht nur) im Burgenlandkreis weiterhin landwirtschaftliche Flächen für Infrastrukturmaßnahmen und Industrieflächen (z.B. IKIG) genutzt wurden, werden und sollen. Eine Verknappung der Ackerflächen hat am Ende zur Folge, dass die Intensivierung der Bewirtschaftung auf den verbleibenden Flächen zu einem weiteren Artenrückgang führen wird. Der BUND fordert aus diesem Grund zwingend Standorte für erneuerbare Energien ins Auge zu fassen, die Flächenkonkurrenzen vermeiden. Konversionsflächen (Deponien und ggfs. belastete und auch versiegelte aufgegebene Industriestandorte) und natürlich die Nutzung von Gebäudedächern (z.B. der öffentlichen Hand) haben hier absoluten Vorrang.	Die Bodenwertzahlen im Plangebiet liegen bei maximal 68 gemäß Bodenschätzung aus ALKIS (LVermGeo). Die durchschnittliche Ackerzahl im Plangebiet liegt bei 62,8 und entspricht dem Kriterium des Gemeindekonzeptes.	A
42.4	3. Der BUND sieht gleichzeitig, dass besondere Strukturen, wie eine Freiflächen-PV-Anlage für den Naturhaushalt Vorteile bringen kann. Bei angepasster Ansaat und Pflege, können unter PV-Anlagen ökologisch hochwertige Grünlandbiotope entstehen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Bewirtschaftung der reinen Pflege vorzuziehen ist. Das bedeutet in diesem Fall: Die Aufständigung muss in einer Höhe und in einem Abstand erfolgen, dass eine Beweidung oder anderweitige Grünlandnutzung erfolgen kann. Der Vorteil liegt auf der Hand: die ohnehin erfolgende Zäunung kann für einen sicheren Weidebetrieb (Schafe) sorgen. Die Pflege erfolgt hier gleichzeitig als eine Nutzung. So wird der Flächenkonkurrenz vorgebeugt, die tiergerechte Haltung gefördert und die Biodiversität auf der Fläche wird durch die richtige Ansaat und geringe Nutztierdichte gesteigert. Eine reine Grünlandnutzung (Mahd) sollte extensiv betrieben werden. Der BUND fordert entsprechend, dass, wenn es zu einer Genehmigung der hier in Rede stehenden Anlage kommt, die Aufständigung in einer Form erfolgt, die eine Grünlandnutzung, im besten Fall Beweidung ermöglicht.	Die aktuelle Planung sieht eine Aufständigung vor, die eine extensive Grünlandnutzung durch zweischürige Mahd oder alternative extensive Weidenutzung erlaubt (siehe Kapitel 2.4.3 des Umweltberichtes zur FNP-Änderung).	A / B
42.5	4. Die Hanglage des Standortes muss Grund genug sein, dass in zu bestimmenden Abständen eine leichte Terrassierung erfolgt. Der Vorteil hier wäre, dass a) eine Erosion verhindert wird und b) zusätzlich die Grundwasserneubildung gesteigert wird.	Die Modulreihen verlaufen entlang der Höhenlinien und die Fläche wird extensiv begrünt, dies sind bereits Maßnahmen gegen Bodenerosion und für einen natürlichen Wasserabfluss bzw. guten Wasserrückhalt	A/Z

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		(siehe Kapitel 2.2.3 des Umweltberichtes). Die Reihenabstände zwischen den Modultischen haben sich zum 2. Entwurf auf 5 m vergrößert. Die Bauweise der Modultische erfolgt nur mit gerammten Pfosten, wogegen eine Terrassierung ein unverhältnismäßig großer Eingriff bei geringer Hangneigung wäre.	
42.6	5. Die Gebietskulisse um Boblas zeichnet sich durch ein Mosaik an Grünland, Wald und Ackerflächen aus. Wandernde Tiere können eine umzäunte PV-Freiflächenanlage als Hindernis erleben. Die Seitenkanten haben eine Ausdehnung von ca. 500m. Es ist zu prüfen, welche Tiere diesen Bereich heute durchwandern und ob diese Wanderung gestört wird. Wenn die geplante Anlage ein Wanderungshindernis darstellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Problematik auflösen oder deutlich mindern.	Von Seiten des Jagdverbands und der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Hinweise bezüglich vorhandener Wildtierwanderwege und dementsprechend keine Maßnahmen zur Auflösung einer solchen Problematik an uns herangetragen. Zu überregionalen, deutschlandweiten Wildtierkorridoren gibt es, vor dem Hintergrund der Vernetzung von-Lebensraumkorridoren durch Grünbrücken an Straßen, Publikationen des BfN. In der entsprechenden Karte zu Korridoren für Großsäuger liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines wichtigen Korridors. Auch z. B. im Wilkatzenwegeplan des BUND sind keine Verbindungswege für den Bereich erfasst. Für Kleintiere ist die Durchlässigkeit durch den Mindestabstand der Zäune von 15 cm zur Bodenoberfläche und die Öffnungen in der Zaunanlage in einem Abstand von höchstens 15 Metern von mindestens 20 x 20 cm gegeben.	Z/U
43	TöB 43 – Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
43.1		-	
43	TöB 43 – Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
43.2	-	-	
44	TöB 44 – Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
44.1		-	
44	TöB 44 – Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V.		

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
44.2	-	-	
45	TöB 45 – Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
45.1	-	-	
45	TöB 45 – Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom 23.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
45.2	Da sich im betroffenen Gebiet keinerlei Gewässer oder Feuchtbiotope befinden, erwarten wir keinen Konflikt zu den von uns wahrzunehmenden Belangen oder gestellten Zielen. Ebenso erwarten wir keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird. Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung. Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden.	Kenntnisnahme.	K
46	TöB 46 – NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
46.1	-	-	
46	TöB 46 – NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
46.2	-	-	
47	TöB 47 – Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
47.1	-	-	
47	TöB 47 – Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
47.2	-	-	
48	TöB 48 – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
48.1		-	
48	TöB 48 – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
48.2	-	-	
49	TöB 49 – Gemeindeverwaltung Großheringen		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vom 02.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
49.1	unsererseits bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur o.g. vorliegenden Planung. Die Belange der Gemeinde Großheringen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	K
49	TöB 49 – Gemeindeverwaltung Großheringen Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
49.2	-	-	
50	TöB 50 – Stadt Bad Sulza Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
50.1	-	-	
50	TöB 50 – Stadt Bad Sulza Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
50.2	-	-	
51	TöB 51 – Verbandsgemeinde An der Finne Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
51.1	-	-	
51	TöB 51 – Verbandsgemeinde An der Finne Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
51.2	-	-	
52	TöB 52 – Verbandsgemeinde Unstruttal Stellungnahme vom 15.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
52.1	durch die im Betreff genannten Planverfahren der Stadt Naumburg (Saale) werden die Belange der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht berührt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt keine Einwände und Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas.	Kenntnisnahme.	K
52	TöB 52 – Verbandsgemeinde Unstruttal Stellungnahme vom 24.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
52.2	durch die im Betreff genannten Planverfahren der Stadt Naumburg (Saale) werden die Belange der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht berührt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt im Beteiligungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) keine Einwände und Bedenken.	Kenntnisnahme.	K
53	TöB 53 – Verbandsgemeinde Wethautal Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

53.1	-	-	
53	TöB 53 – Verbandsgemeinde Wethautal Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
53.2	-	-	
54	TöB 54 – Stadt Dornburg-Camburg Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
54.1	-	-	
54	TöB 54 – Stadt Dornburg-Camburg Stellungnahme vom 28.04.2025 (förmliche Beteiligung)		
54.2	von Seiten der Stadt Dornburg-Camburg werden keine Einwände zum o.g. Flächennutzungsplan und zum vorhandenbezogenem Bebauungsplan erhoben.	Keine Einwände.	K

Öff 1	Öffentlichkeit 1 – Eigentümer eines Flurstücks im Vorhabenbereich Stellungnahme vom 23.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
Öff 1.1	Hinweis: Stellungnahme aus datenschutzrechtlichen Gründen inhaltlich anonymisiert: am 23.05.2024 um 14.45 Uhr gab ein Eigentümer eine mündliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ mit folgendem Inhalt ab: 1. Der Stellungnehmende ist Grundstückseigentümer eines Flurstücks, Flur 1, Gemarkung Neidschütz. 2. Das Flurstück des Grundstückseigentümers befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. 3. In der Planurkunde zum Vorentwurf ist jedoch fälschlicherweise ein außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegendes städtisches Flurstück mit der Flurstücknummer des Grundstückseigentümers deklariert. Die Planzeichnung ist folglich zu berichtigen. 4. Dementsprechend ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan zu berichtigen. 5. Ebenso falsch ist die Aufzählung der im Plangebiet befindlichen Flurstücke auf Seite 3 der Begründung. 6. Der Grundstückseigentümer weist zudem darauf hin, dass es sich beim falsch beschrifteten Flurstück im räumlichen Geltungsbereich nicht um einen Flurweg bzw. ein Wegegrundstück handelt sondern um Ackerfläche. Diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 3., 4., 5. & 6.: Die Flurstücksbeschriftung und Nutzung der zwei Flurstücke wurde im Entwurfsstand der Planzeichnung und Begründung korrigiert.	B, P, H

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Art der Nutzung kann er mithilfe eines offiziellen Dokuments belegen. Dementsprechend ist in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 3 anzupassen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist diesbezüglich grundsätzlich zu überprüfen und zu überarbeiten! 7. Abschließend wird die Überplanung des Flurstücks vom Grundstückseigentümer zugunsten der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage abgelehnt.	Zu 7.: Es wird nach einer bilateralen Lösung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer gesucht.	
Öff 1.2	E-Mail des Eigentümers zur niedergeschriebenen Stellungnahme vom 25. Mai 2024 13:17: hiermit bestätige ich die Inhalte der Stellungnahme „zur frühzeitigen Beteiligung“ zum Bebauungsplan Nr.401. Zu ergänzen wäre noch, dass mir durch den Solarpark Einschränkungen in der Nutzung meines Grundstückes entstehen. Des Weiteren könnte eine Statusänderung in Grünland erfolgen. Ich bin mit der Änderung des Bebauungsplans nicht einverstanden. Grundsätzlich lehne ich PV-Freiflächenanlagen auf Ackerland ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird nach einer bilateralen Lösung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer gesucht.	H
Öff 2	Öffentlichkeit 2 – anonym Stellungnahme vom 31.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
Öff 2.1	hiermit gebe ich einige Fragen bezüglich der Planung des Solarparks bzw. deren Erlauben durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in den Raum. Ich bin offen, dass ich dem Vorhaben kritisch gegenüberstehe und die Fläche für überzogen riesig halte, die dort für den Solarpark zu Verfügung gestellt werden soll. Ich vermisste beim Entscheidungsprozess seitens der Verantwortlichen bisher eine ausreichend kritische Auseinandersetzung mit den Konsequenzen durch das Zubauen der Fläche mit Solarmodulen. Gleichzeitig ist mir bewusst, dass sich die Verantwortlichen in der Stadt Naumburg (Saale) genötigt oder gedrängt sehen, durch „übergeordnete“ Vorgaben Flächen im Stadtgebiet für sogenannte „Erneuerbare Energien“ zur Verfügung zu stellen. So fühlt sich's für mich ein bisschen wie ein Kampf gegen Windmühlen an, doch mag ich den Versuch dennoch wagen, etwas gesagt und miteingebracht zu haben. Danke fürs Wahrnehmen, Zuhören und Einbeziehen, auch gegen wirtschaftliche oder aufgedrängte Entscheidungsgründe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. • Eine Einzelfallprüfung ist aufgrund der allgemeinen Forschungsstandes nicht erforderlich. Wissenschaftliche Studien sind zu folgenden Ergebnissen gekommen: • Britischen Forscher der Lancaster University und des Lancaster Environment Centre sind der Frage des Klimas und Ökosystems der bebauten Gebiete nachgegangen und haben dabei herausgefunden, inwiefern die PV-Anlagen mit ihrer Verschattung Einfluss auf die Temperatur und somit das Pflanzenwachstum haben, und – daraus resultierend – auch auf den Artenreichtum. Dafür wurden die Bodenflächen unter den Solaranlagen mit entsprechenden Kontrollflächen verglichen. Die Menge an Pflanzenbiomasse als auch die verschiedenen Pflanzenarten waren zwischen den Anlagen viel höher als direkt unter den Solarmodulen. Ein Grund dafür, so vermuten die Forscher, ist die um bis zu fünf Grad niedrigere	K

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Folgende Fragen kommen mir in Zusammenhang mit der Fläche als Solarpark: • Welche Untersuchungen über die Erwärmung der Umgebung samt Auswirkungen auf Wasser und Grundwasser bei einer Bebauung der Fläche mit Solarmodulen wurden angestellt und, falls, zu welchen Ergebnissen haben diese geführt? • Welche Untersuchungen hinsichtlich potentieller Umweltschäden durch Solarmodule (bspw. Bei Beschädigungen durch Hagel) wurden angestellt, und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt? Welche Gefahren für Bodenverseuchungen auch über die bebaute Fläche hinaus bestehen? • Wer übernimmt die Verantwortung für eventuelle bleibende Umweltschäden und haftet für Umweltschäden? Wer übernimmt entsprechende Kosten zur Beseitigung von Umweltschäden (sofern überhaupt möglich)? • Für wie viele Jahre ist die Nutzung der Fläche als Solarpark gedacht, nach wie vielen Jahren wiederum amortisiert sich die Anlage, mit der die Fläche bebaut werden soll? Mein Gedanke dazu: ist das zur Verfügung stellen der Fläche insgesamt überhaupt sinnvoll genug, oder wird hier Augenwischerei auf dem Rücken der Stadt Naumburg (Saale) und ihren Anwohnern betrieben? Ich danke für das Einbeziehen meiner Fragen und Gedanken und wünsche vernunftvolles, aufgeschlossenes Handeln. Vielen Dank für Ihre Arbeit und mit Wünschen zu einer guten Zeit gemeinsam in unserem Stadtgebiet, Bürger Stadt Naumburg (Saale), 32 Jahre	Temperatur unter den PV-Modulen als auf den Vergleichsflächen.² • In Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben kommen technisch und baulich unterschiedliche PV-Anlagentypen zum Einsatz. So gibt es zum einen Anlagen, die starr auf Metallgestellen montiert und in mehr oder weniger engen parallelen Reihen angeordnet sind. Diese Anlagen in Reihenaufstellung werden in der Regel mittels Rammpfählen oder Schraubdübeln im Untergrund verankert. Um eine solche Anlage handelt es sich beim Vorhabenträger. Aufgrund der lediglich punktuellen Versiegelung geht man davon aus, dass durch PV-FFA anlage- und betriebsbedingt in der Regel nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist. Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann trotz der punktuellen Versiegelung und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig im Boden versickern, selbst wenn die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst sich in Abhängigkeit von der Windstärke unterschiedlich darstellen wird.³ Auch mögliche anlage- und baubedingte Verdichtungserscheinungen von Böden dürften in der Regel bei entsprechender Gestaltung keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben.⁴ Hinzukommend gab es auch von den zuständigen Behörden diesbezüglich keine Nachforderungen. • Der Umweltbericht zur 9. Änderung des FNP liegt zum Entwurf vor und beschäftigt sich im Kapitel 3.1 ausgiebig mit den Schutzgütern. Aufgrund der Verschattung und geplanten Wiese wird mit einer Verringerung der Erwärmung der Geländeoberfläche sowie verringerte Wärmeabgabe an die Umgebung gerechnet. • Ein Bodengutachten vor Planumsetzung beschreibt die genauen Standortbedingungen und ist Grundlage, um z.B. der Beschichtung der Pfosten zu wählen.	
--	---	---	--

² Alona Armstrong et al 2016 *Environ. Res.* Lett. 11 074016

³ ARGE Monitoring PV-Anlage (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. S. 30.

⁴ Jessel, B., B. Kuler (2006): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen. Analysen und Vorschläge zur Beurteilung am Beispiel Brandenburgs. S. 230.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Im Fall einer Beschädigung des Moduls durch ein Hagelereignis ist für die Frage der Freisetzung von Cadmium und/oder Blei entscheidend, ob die Halbleiterschicht bzw. die Kontakte und Lötstellen der Witterung ausgesetzt sind. Für Solarmodule werden in der Regel hagelgeprüfte Frontglasscheiben verwendet. Zusätzlich schützt die Folienlaminierung auch bei Glasbruch vor einer Schadstoff-Freisetzung. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z.B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.⁵ • Der Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage haftet für Schäden durch die Anlage. Beschädigte Module werden ausgetauscht und fachgerecht entsorgt, um Umweltschäden vorzubeugen. Die Kosten für Umweltschäden werden im Falle von grober Fahrlässigkeit vom Vorhabenträger übernommen. • Die Laufzeit der Anlage beträgt gemäß Nutzungsverträge 20 Jahre mit Möglichkeit zwei Mal um je 5 Jahre zu verlängern. Die Fläche wurde im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) als Potential eingestuft und ausgewählt. • Die Fläche wird nicht zur Verfügung gestellt, sondern für den Zeitraum vom Eigentümer gepachtet, der dafür eine jährliche Pachtzahlung erhält. Die Stadt Naumburg erhält eine Stromerlösbeteiligung in Höhe von 0,2ct/kWh, was einer jährlichen Summe von ca. 66.000 € entspricht. Zudem erzielt die Stadt Naumburg Gewerbesteuerereinnahmen. Mit diesen Mitteln wird es der Stadt ermöglicht, wichtige Vorhaben zu realisieren und den Bewohnern ein lebenswerteres Umfeld zu schaffen.	
Öff 3	Öffentlichkeit 3 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Kreisgruppe Burgenlandkreis Stellungnahme vom 18.05.2025 (förmliche Beteiligung)		

⁵ Ebert, T. & Müller, C. (2011): Schadstoffe in Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zeitschrift Bodenschutz, Jhg. 16, 03 /2011: S. 69 – 74.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Öff 3.1	im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens nimmt die im Burgenlandkreis im Umweltschutz tätige Kreisgruppe wie folgt Stellung: 1. Rechtlicher Hinweis zum Status Die BUND-Kreisgruppe BLK ist eine Untergliederung des anerkannten Umweltverbandes BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Da diese Stellungnahme nicht im Namen oder Auftrag des Landes- oder Bundesverbandes erfolgt, beanspruchen wir keinen förmlichen Status als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Sinne des § 4, Abs. 1 BauGB bzw. § 73, Abs. 1 VwVfG. Dennoch bitten wir darum unsere, mit regional tätigen Umweltverbänden/ Umweltschützern, abgestimmte Hinweise im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Da es sich nach der Ankündigung durch die Stadt Naumburg vom 09. 04. 2025 um zwei eigenständige Verfahren handelt, weisen wir darauf hin, dass unsere nachfolgende Stellungnahme sowohl für die gewünschte Änderung des Flächennutzungsplanes, als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt.	Die Stellungnahme und der allgemeine Hinweis wird berücksichtigt.	K
Öff 3.2	2. Zum Antragsumfang und zur Ausgangssituation Durch den Antragsteller bzw. Vorhabenträger, die Fa. AMPYR Solar Deutschland GmbH aus Frankfurt am Main, besteht die Absicht auf 26,4 Hektar höherwertigen Ackerlands nordöstlich der Ortschaft Boblas im Auftrag der Firma NaGa Solarpark 6 GmbH & Co. KG eine Photovoltaikanlage (Solarpark Boblas) zu errichten. Nach vorliegenden Unterlagen soll es sich nicht um eine Ausführung als Agri PV Anlage handeln, d. h. es erfolgt ein vollständiger Entzug der Fläche einer bisher landwirtschaftlichen Nutzung. Diese in einer Offenlandschaft liegende zusammenhängende Fläche bietet aber gerade für den weiteren Erhalt einer intensiven Landwirtschaft die besten Voraussetzungen. Dazu gehört auch die hier anzutreffende Bodenwertzahl zwischen 60 bis 80 Bodenpunkten. Auch die umliegenden sehr großen gut erreichbaren Ackerflächen werden intensiv durch Landwirtschaftsbetriebe genutzt. Mit dem beabsichtigte Entzug von 26,4 Hektar besten Ackerlandes entsteht den Agrarbetrieben ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden (personell und finanziell). Bedauerlicherweise enthält der Antrag keine Angaben bezüglich eines Ausgleichs des Flächenverlustes.	Die Nutzung als Agri-PV ist nicht vorgesehen. Die anzutreffenden Acker- bzw. Bodenzahlen im Vorhabenbereich liegen zw. 10 und 68 gemäß ALKIS (Landesamt für Vermessung und Geoinformation). Der Umweltbericht zum Bebauungsplan beschreibt in Kapitel 4 alle geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum	A,Z

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Mit dem durch die Verwirklichung dieses Vorhabens entstehenden Flächenentzug vom Vorranggebiet Landwirtschaft zu einem Sondergebiet, handelt es sich im Sinn der Landesentwicklungsplanung des Landes Sachsen Anhalt (LEP LSA) um eine raumbedeutsame Planung. Diese wird wie folgt definiert, (Auszug Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales): "Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe (Anmerkung; 26,4 ha), gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) der Bundesrepublik Deutschland. Für das beantragte Vorhaben gilt der Landesentwicklungsplan (LEP) 2010, der mit Verordnung GVBL. LSA S. 160 am 16. Februar 2011 veröffentlicht und am 12. März 2011 in Kraft getreten ist. Wie im geltenden LEP liegt auch nach der Planänderung des REP Halle vom 20.08 2023 das Plangebiet im nachfolgend bezeichneten Raum: - Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus- Das gesamte für den Solarpark Boblas vorgesehene Plangebiet liegt gemäß beigefügten Übersichtsplan vollständig in einem Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung. Vorranggebiete "Landwirtschaftliche Bodennutzung" sind generell für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen müssen aus diesem Grund in solchen Gebieten ausgeschlossen sein. Auch der Eintrag im Register für Bodenschätze, dass auf einem Teilgebiet in unteren Bodenschichten nutzbare Mineralien (Kalkstein) vorhanden sind, erlaubt nicht von dieser Vorrangigkeit abzusehen bzw. kann nicht als Begründung herhalten. Die BUND Kreisgruppe Burgenlandkreis lehnt daher vehement den Bau der Solaranlage Boblas ab.	Ausgleich, wobei Kapitel 2.4.5 den Kompensationsumfang und Bilanzierung des Vorhabens darstellt. Das Vorhaben liegt NICHT in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Kapitel 4.1 und 4.2 der Begründung zur FNP-Änderung berücksichtigen den LEP Sachsen-Anhalt und REP Halle. Auf den „ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentiale im Tourismus“ wurde in Kapitel 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Siehe auch lfd. Nr. 22.7 dieser Tabelle (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle). Das Plangebiet liegt in KEINEM Vorranggebiet für Landwirtschaft (Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf – siehe Z 128 im LEP ST 2010). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Ministeriums für Infrastruktur und Digitales die betroffenen Planungen der Landesentwicklung und Raumordnung genannt (siehe lfd. Nr. 15.6 & 15.7). Auf die mögliche Kalksteingewinnung im Rahmen des punktuell dargestellten Vorbehalts für Rohstoffgewinnung wurde ebenfalls in Kapitel 4.2 der Begründung zur FNP-Änderung eingegangen.	
Öff 3.3	3. Unterlassene Alternativprüfungen Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Im Plangebiet liegen die durchschnittlichen Bodenwertzahlen bei ca. 60 bis 80 und befindet sich damit in einem guten bis sehr	Eine nähere Beschreibung der Planungsalternativen wurde im Umweltbericht Kapitel 2.6 ergänzt. Das gesamtäumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale)	A, U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	guten mittleren Bereich. Ein in den Unterlagen diesbezüglich erwähnter Leitfaden und eine Potentialflächenanalyse sind bei der Stadt Naumburg nicht abrufbar. Die hier verwendete Begründung, weil auf einer kleineren Teilfläche mit einer Bodenwertzahl etwas geringer als 60 ist, die Bedingungen der Stadt Naumburg für eine Photovoltaikanlage erfüllt sind, halten wir für nicht gerechtfertigt. Im Bereich der Stadt Naumburg und im Landkreis gibt es vielerlei Konversionsflächen in Form von Deponien, Halden, Tagebaue, Altstallanlagen und weitere versiegelte Industriebrachen. Die Überlegung für den Bau von Photovoltaikanlagen vorrangig solche Flächen zu nutzen, die aus ehemaliger bergrechtlicher und/oder industrieller Nutzung entstanden sind, halten wir generell für richtig. Dies trifft im vorliegenden Fall leider nicht zu. Schon aus diesem Grund sind die beiden Anträge unvollständig und daher abzulehnen. Für eine Suche nach möglichen Alternativstandorten können wir Ihnen folgende Hinweise geben: Nutzung eines Leitfadens für naturschutzfördernde Maßnahmen. Wir verweisen auf den von der TH Bingen veröffentlichten "Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks-Maßnahmensteckbriefe und Checklisten", der öffentlich zugänglich ist. Weitere gute Vorgaben und Hilfestellungen für Kommunen können hier nachgelesen werden: LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (2023)	von Dezember 2024 ist z.B. über den Reiter Stadt > Stadtentwicklung > Konzepte auf der Internetseite der Stadt Naumburg auffindbar und wurde dem Stellungnehmer als Link am 19.04.25 in Antwort auf die Stellungnahme geteilt. Es wurde außerdem nicht eine Teilfläche für die Darlegung der Bodenzahlen beschrieben, sondern der Durchschnitt der Gesamtfläche des Vorhabens (s. Begründung zur FNP-Änderung Kapitel 4.3). Der Alternativenprüfung ist im Rahmen des PV-Konzeptes der Stadt Naumburg (Saale) und Umweltbericht zur FNP-Änderung Kapitel 2.6 Rechnung getragen.	
Öff 3.4	4. Planungsrechtliche Grundlagen Planungsrechtlich maßgeblich ist immer der rechtskräftige Landesentwicklungsplan und der darauf zu Grunde liegende Regionalplan. Insofern gilt das Vorranggebiet Landwirtschaft des gültigen Regionalplans der Planungsregion Halle. Der § 2 EEG legt zwar fest, dass: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.	Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Einordnung des Plangebietes als Vorranggebiet Landwirtschaft nicht zugestimmt. Die Belange der Raumordnung und Landesplanung wurden im Rahmen der Bauleitplanung umfassend geprüft und in Kapitel 4.1 und 4.2 der Begründung dargestellt. Im Zuge der Beteiligung wurden sowohl das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (siehe lfd. Nr. 15.6 & 15.7) als auch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle beteiligt (siehe lfd. Nr. 22.7). Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft liegt. Das Plangebiet schneidet gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.	Z

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“ Damit ist eine Gewichtungsvorgabe bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen formuliert worden. Da es sich bei Vorranggebieten um Ziele der Raumordnung und damit um eine auf der Ebene der Raumordnung letztabgewogene Entscheidung handelt, gibt es diesen Abwägungs- und Ermessensspielraum nicht. Vorranggebietsfestlegungen sind „schlussabgewogen“, d. h. Vorhaben und Maßnahmen, die mit dem festgelegten Ziel nicht vereinbar sind, sind generell unzulässig. Gemeinden sind über § 1 Abs. 4 BauGB einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung unterworfen. Dies bedeutet, diese Ziele sind von den Kommunen zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Ein einfaches Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in gleichzeitiger Verbindung mit dem Erstellen eines Bebauungsplanes wird den landesplanerischen Bestimmungen nicht gerecht. Falls unsere Begründungen nicht zu einer Rücknahme dieser Bauleitplanung führen, sehen wir unter diesen Voraussetzungen die Stadt Naumburg in der Pflicht gemäß ROG ein Zielabweichungsverfahren in Verbindung mit einer strategischen Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.	Eine entsprechende räumliche Konkretisierung erfolgte im Regionalplan Halle 2010 einschließlich der rechtskräftigen Änderung von 2023 für den Bereich des Plangebietes jedoch nicht. Das nächstgelegene regionalplanerisch konkretisierte Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet sich außerhalb des Plangebietes. Da keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung berührt werden, besteht keine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB in Bezug auf ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen wurden die Belange der Landwirtschaft, des Bodenschutzes sowie die Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.	
Öff 3.5	5. Bewertung des Vorhabens in Verbindung mit den übergeordneten Planungen Durch die Landesregierung wurde im März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes beschlossen. Dieser liegt bisher nur im Entwurf vor. Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011, GVBL. LSA S. 160) ist am 12. März 2011 in Kraft getreten und damit die bisher noch immer gültige rechtliche Basis. Der Bodenschutz und das Flächenmanagement nimmt darin eine herausragende Rolle ein. So heißt es, "Der Boden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft geschützt, gepflegt und entwickelt werden". Weiter, "Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden..." und, "Die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und	Die Hinweise auf die weiterhin bestehende Geltung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 sowie die dort formulierten Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010, des Regionalplans Halle 2010 einschließlich der rechtskräftigen Änderung von 2023 sowie die relevanten Inhalte der laufenden Neuaufstellungen von LEP und REP wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in den Kapiteln 4.1 und 4.2 der Begründung dargestellt. Die Belange des Bodenschutzes, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Planung geprüft und in die Abwägung eingestellt. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Plangebiet innerhalb der	A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Verkehrszwecke soll auf das notwendige Maß beschränkt werden." Unter dem Kapitel 6.8 Landwirtschaft ist gesetzlich festgelegt: "Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden (LEP LSA 4. 8. 3.)" Nach diesen Aussagen im LEP 2010 für das o. g. Planungsgebiet ist die Zweckbestimmung als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft immer noch die gesetzliche Grundlage. Das Gebiet südlich von Naumburg im Bereich des Saale-Unstruttales ist der Landwirtschaft einschließlich des Weinbaues vorbehalten (G 122, Pkt 12). Anmerkung, Auszug LEP 2010, Z 129: "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen." Die bestehenden landesplanerischen Gesichtspunkte, wie sie im LEP 2010 gesetzlich festgelegt sind erlauben im vorliegenden Fall keine Änderung der bestehenden Flächennutzung und damit keinen Bau einer PV - Anlage auf 26,4 Hektar besten Ackerlandes	Potentialflächenkulisse des gesamträumlichen Photovoltaik-Konzeptes der Stadt Naumburg (Saale) liegt und die dort festgelegten Kriterien zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen erfüllt. Der Einschätzung, die geltenden landesplanerischen Vorgaben würden die vorliegende Planung grundsätzlich ausschließen, wird nicht gefolgt. Ein der Planung entgegenstehendes Ziel der Raumordnung liegt nicht vor. An der Planung wird daher festgehalten.	Z
Öff 3.6	6. Umweltaspekte, Strategische Umweltprüfung (SUP) Durch eine Überbauung mit sehr dicht angeordneten Solarpaneelen sollen 26,4 Hektar fruchtbaren Ackerlandes der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Der vorliegende Antrag gibt keine Antwort, wie diese Verluste ausgeglichen werden können. Unberücksichtigt sind auch die solchen Planungen entgegenstehenden gesetzlichen Vorgaben nach EU- und Bundesrecht zum Bodenschutz geblieben (EU Bodenstrategie 2030 und Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie). Dabei kommt gerade in unserer heutigen Zeit dem Schutz von hochwertigen Böden zur Sicherung der Lebensmittelproduktion für die heute lebende Bevölkerung besondere Bedeutung zu. Es ist vor allem jedoch wichtig diese Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen zu erhalten. Gerade die heimische Lebensmittelproduktion wird im Zuge der weiteren Globalisierung und der	Die Hinweise zum Schutz der Böden, zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zur Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion werden zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich bzw. die Kompensation für die überplanten Flächen ist Bestandteil der Umweltprüfung. Das Ergebnis der Bilanzierung wurde überarbeitet und findet sich in Kapitel 2.4.5 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan 401 „Solarpark Boblas“ wieder. Maßnahmen sind entsprechend in Kapitel 2.4 des Umweltberichtes erläutert. Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen der Begründung sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt und berücksichtigt. Die Standortwahl erfolgte auf Grundlage des gesamträumlichen Photovoltaik-Konzeptes der	B/U, A, Z

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	aktuellen Zunahme von Gewalt und Krieg immer wichtiger und darf nicht weiter eingeschränkt werden. Seitens der EU wird für das Jahr 2050 ein Flächensparziel von Netto Null angegeben. Als Umweltschützer halten wir die bisherigen deutschen Zielvorgaben zur Senkung des Bodenverbrauchs bis 2050 für unzureichend. Derzeit liegt der tägliche Flächenverbrauch von unbebautem Boden bei ca. 56 Hektar am Tag statt geplanten 30 Hektar pro Tag (Quelle – Umweltbundesamt)! Dazu gehören auch die Bebauung und Versiegelung mit Photovoltaikanlagen, gerade in der beabsichtigten Bauart und auf der beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die ungewöhnlich dichte Form mag zwar günstig für die Effizienz der Anlage sein, hat aber erhebliche Folgen für die Bodenstruktur. Der Bodenschutz hat bei der Standortauswahl, den Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine große Bedeutung. Unterschiede für eine effektive Überschirmung gibt es bei einer Aufstellung in der Ebene bzw. in einer Hanglage. Bei einer südexponierten Lage stehen die Modulreihen deutlich dichter. Die Vorgaben von Mindestabständen zum Boden und von Bauhöhen sagt leider nichts über die tatsächliche Überschirmung des Bodens aus.	Stadt Naumburg (Saale), das hochwertige landwirtschaftliche Flächen anhand definierter Ackerzahlenschwellen von einer Inanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließt. Das Plangebiet liegt innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächenkulisse und erfüllt die dort festgelegten Kriterien. Darüber hinaus wurde die Planung gegenüber dem vorherigen Entwurfsstand angepasst. Die Grundflächenzahl wurde von 0,7 auf 0,5 reduziert, die Reihenabstände der Modultische von 2,5 m auf 5,0 m vergrößert. Hierdurch werden die Freiflächenanteile innerhalb des Plangebietes erhöht und die Inanspruchnahme des Bodens weiter reduziert. Eine flächendeckende Bodenversiegelung erfolgt nicht. Die baulichen Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf punktuelle Fundamentierungen sowie untergeordnete technische Anlagen. Wesentliche Bodenfunktionen bleiben erhalten und die Flächen können weiterhin dauerhaft begrünt und extensiv bewirtschaftet werden. Der Einschätzung, die Planung stehe den Zielen des Bodenschutzes grundsätzlich entgegen, wird daher nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten. Die von Modulen überschränkte Fläche im Plangebiet beträgt nach aktuellem Planungsstand (05/2026) in etwa 12 ha. Hinzu kommen etwa 0,45 ha für Wege, Batteriespeicher, Transformatoren und sonstige Nebenanlagen.	
Öff 3.7	Diese großflächigen, indirekt den Boden abschirmenden Flächen, müssen auch ohne Bodenkontakt als versiegelte Fläche gewertet werden. Die Überdeckung des Bodens hat einen negativen Einfluss auf die Ausdünnung der Vegetationsdecke und führt zur Austrocknung des Oberbodens. Stark eingeschränkte Versickerung und Verdunstung von Niederschlag beeinflussen den Gasaustausch und damit biotische Prozesse im Boden negativ (immerhin leben 25 % aller Organismen im natürlichen Boden). Andererseits besteht, wegen der 15 Grad Schrägstellung der Paneele, eine erhöhte Abflusskonzentration an den unteren Abtropfkanten. Da keine flächige Regenwassererteilung unterhalb der Paneelen vorgesehen ist, besteht eine erhebliche Erosionsgefahr und erhöht die Möglichkeit lokaler Vernässung. Durch Trockenrisse im Boden unterhalb der Paneelen gelangen große Mengen an Niederschlag in tiefere Schichten die den	Die Auswirkungen des Vorhabens auf Boden, Wasserhaushalt und Erosionsgefährdung wurden im Umweltbericht untersucht. Eine Gleichsetzung der von Modulen überspannten Flächen mit versiegelten Flächen wird nicht geteilt. Die Modulflächen weisen keinen direkten Bodenkontakt auf; Niederschlagswasser kann weiterhin auf den Flächen versickern. Die dauerhafte Bodenversiegelung beschränkt sich auf die punktuellen Fundamente der Modultische sowie auf untergeordnete technische Anlagen. Dem Umweltbericht (Kapitel 2.2.3) ist zu entnehmen, dass durch die Überschirmung und Verschattung der Fläche keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu erwarten sind. Kleinräumige Veränderungen der Bodenfeuchte können auftreten, gleichzeitig wird die Verdunstung unter den Modulen reduziert. Die geplante Umwandlung der bisherigen Ackernutzung	Z, A

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Schadstoffeintrag ins Grundwasser erhöhen. Gefahr besteht auch durch den Klimawandel bedingte, sich häufende Starkregen. In Ermangelung jeglicher Versickerungsflächen bewirken die Solarpaneele eine Konzentration von Wassermassen, die sich ihren Weg suchen und zu großflächigem Bodenabtrag führen. Diese realen Gefahren finden in den Antragsunterlagen leider keine Erwähnung. Über mögliche Festlegungen zu Vorrichtungen zur großflächigen Verteilung des an der untersten Tropfkante konzentriert anfallenden Regenwassers (z. B. Lochbleche) ist den Antragsunterlagen nichts zu entnehmen.	in extensives Grünland führt gegenüber der derzeitigen Bewirtschaftung zu einer verbesserten Bodenbedeckung und einer erhöhten Infiltrationsfähigkeit des Bodens. Eine erhebliche Konzentration von Oberflächenwasser mit nachfolgender Erosion wird nicht erwartet. Die Planung wurde gegenüber dem Vorentwurf angepasst; die Reihenabstände der Modultische wurden auf 5,0 m vergrößert und die Grundflächenzahl auf 0,5 reduziert. Dadurch verbleiben große, durchgängig begrünte und versickerungsfähige Flächen zwischen den Modulreihen. Das Niederschlagswasser kann weiterhin dezentral auf der Vorhabenfläche versickern. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgestaltung der Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie keine erheblichen zusätzlichen Erosionsrisiken zu erwarten. An der Planung wird festgehalten	
Öff 3.8	Wichtige Lebensräume, wie es im vorliegenden Fall das begehrte hochwertige Ackerland darstellt, gehen unwiederbringlich verloren. Dies hat negative Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion. Damit wir diesbezüglich in Zukunft nicht nur bzw. zunehmend auf Importe aus dem Ausland angewiesen sind, muss der Flächenfraß von fruchtbaren Böden gestoppt werden. Gleichzeitig werden mit der Errichtung des Solarparks auch wichtige Lebensräume zerstört. Die Biodiversität typischer Agrarflächen geht unwiederbringlich verloren. Ziesel, Hamster, Mäuse, Fasane, Feldlerchen, Rebhuhn, Rehe und unzählig andere Offenlandarten verlieren ihr Zuhause oder ihr Nahrungsrevier, wenn Felder zugebaut werden. Empfindliche Arten (manche Vögel, Feldhasen und Bodenbrüter) reagieren sensibel auf das von den Wechselrichtern und Transformatoren erzeugte Summen und Brummen und geben ihr angestammtes Gebiet einfach auf. Mögliche Begrünungen stellen keinen Ersatz für derartige Verluste dar. Damit ist die Feststellung verbunden, dass die Realisierung des Vorhabens mit erheblichen Umwelteinwirkungen einhergehen würde. Der im Umweltbericht (Seite 27; 3.Abs.) gemachten Aussage, dass die biologische Vielfalt nicht betroffen ist, kann daher keinesfalls gefolgt werden. Hinweise auf eine im späteren Planungsverlauf erfolgende Umweltprüfung halten wir wegen der grundsätzlichen Festlegung der Zieländerung im FNP für nicht	Solarparks auf extensivem Grünland tragen aktiv zum Klimaschutz bei und stärken damit langfristig die Ernährungssicherheit – denn der Klimawandel ist eine der größten Bedrohungen für die globale Lebensmittelproduktion. Weiterhin versiegeln Solarparks mit Grünland die Fläche nicht, sondern erhalten sie durch Mahd oder Beweidung in ökologisch wertvollem Zustand und ermöglichen eine nachhaltige Flächenrotation. Die abgeschlossene Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes mit Artenschutzbeitrag, die bereits zur förmlichen Beteiligung auslag, hat für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit bestätigt. Bauzeitliche Regelungen, eine ökologische Bauüberwachung und -begleitung sowie die Anlage von Feldlerchenfenstern führen zu keinen verbleibenden Verletzungen von Zugriffsverboten. Der erwähnte Absatz (im Umweltbericht zur Änderung des FNP) beschreibt die Verbesserung der Boden- und Lebensraumfunktion durch die naturnahe Wiese (auch unter den Modulen) vor allem für Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Insekten. Diese Einschätzung ist auch Teil des überarbeiteten Umweltberichts (Kapitel 2.2.4.2) zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes.	A, Z

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	statthaft. Auf Grund der Abweichungen im LEP und REP und der erheblichen Betroffenheiten hätten bereits vorab mit einer strategischen Umweltprüfung (SUP) diese schwerwiegenden Versagensgründe für das Vorhaben ermittelt werden können.	Eine zu erfolgende Umweltprüfung war Aussage des Vorentwurfes (04/2024), die Ergebnisse dieser Umweltprüfung (UB, ASB) lagen zum Entwurf des Bebauungsplans bei (01/2025). Zu SUP, siehe laufende Nummer Öff 3.4.	
Öff 3.9	7. Geplante Technische Ausführung der PV Anlage Es ist vorgesehen eine Freiflächen - Photovoltaikanlage in oberflächennaher Ständerbauweise zu errichten. Die Abmessungen der Modulreihen sind mit max. 3m Höhe und einem Abstand zum Boden von mindestens 0,80m angegeben, zwischen den Modulsektoren soll es einen Sicherheitsabstand von 2,5m geben. Damit ist von vornherein eine landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Eine Beweidung ist ebenso zweifelhaft, wie die Entwicklung "naturnaher Wiesen". Es handelt sich um eine Ausführung in dichtgedrängter Form, die auf optimale Flächennutzung und maximale Energieerzeugung ausgelegt ist. Es sind keinerlei Rücksichtnahmen auf naturschutzfachliche Belange zu erkennen. Dieser Einschätzung kann auch kein geplanter 5m breiter Gehölzstreifen an der Umgrenzung entgegenwirken. Der unter Punkt 2 in der Vorhabenbeschreibung gemachten Aussage, dass der Versiegelungsanteil weniger als 1 % des gesamten Sondergebietes beträgt, ist auf das Entschiedenste zu widersprechen. Die weitgehende Beschattung und Überdachung der Planungsfläche bewirken den beschriebenen drastischen Rückgang der Biodiversität und der Artenvielfalt auf 26,4 Hektar bisherigen fruchtbaren Ackerbodens!	Der Stellungnahme wird nicht zugestimmt. Die Einschätzung beruht teilweise auf einem zwischenzeitlich überholten Planungsstand. Im Zuge der Überarbeitung zum 2. Entwurf wurde die GRZ von 0,7 auf 0,5 reduziert sowie der Reihenabstand der Modultische von 2,5 m auf 5,0 m erhöht. Hierdurch werden die offenen und dauerhaft begrünt Flächenanteile innerhalb des Sondergebietes deutlich vergrößert. Die geplante Nutzung führt zwar zu einer Aufgabe der bisherigen ackerbaulichen Bewirtschaftung, eine landwirtschaftliche Folgenutzung in Form einer extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie einer Beweidung wird jedoch nicht ausgeschlossen. Es wird eine zweischürige Mahd der Flächen vorgesehen, alternativ eine Weidenutzung. Der Einschätzung eines hohen Versiegelungsgrades wird ebenfalls nicht gefolgt. Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ beschreibt überwiegend die Überschirmung der Fläche durch die Modultische und ist nicht mit einer tatsächlichen Bodenversiegelung gleichzusetzen. Die Vollversiegelung beschränkt sich auf die technischen Anlagen und beträgt ca. 0,27 % der Vorhabenfläche. Hinzu kommen teilversiegelte Erschließungswege mit einem Flächenanteil von ca. 1,53 %. Die überwiegende Fläche des Plangebietes bleibt unversiegelt und dauerhaft begrünt. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens wurden im Umweltbericht untersucht und bewertet. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung weist die Kompensierbarkeit der Eingriffe nach (Kapitel 2.4.5). Der Einschätzung, die Planung lasse keinerlei Rücksichtnahme auf naturschutzfachliche Belange erkennen oder führe zu einem drastischen Rückgang der Biodiversität auf der gesamten Vorhabenfläche, wird daher nicht gefolgt. Die naturschutzfachlichen Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend berücksichtigt und in die Planung eingestellt.	A/Z

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Öff 3.10	8. Fazit Mit Hinweis auf die, mit dieser Stellungnahme vorgenommenen Bewertungen zum Antrag des Planers bzw. des Antragstellers zum Bau einer Photovoltaikanlage gemäß BP 401, Solarpark Boblas, kommen wir zum Ergebnis, dass dem Antrag nicht statt gegeben werden kann. Der Antrag hat die berührten Grundsätze und Ziele des geltenden Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Auch wurden Bestimmungen aus Bundes- und EU - Recht, insbesondere zum Bodenschutz, weder berücksichtigt noch dazu Stellung bezogen. In Anbetracht einer wachsenden Bedeutung der Landwirtschaft in unserer Region und im Land halten wir die beabsichtigte Nutzungsänderung für nicht vertretbar. Wir bitten Sie um Bestätigung des Einganges unserer Stellungnahme an oben aufgeführten Absender. Gleichzeitig bitten wir Sie um schriftliche Rückmeldung zum Sachverhalt und um eine Beteiligung an einer öffentlichen Erörterung. Sollte es zwischenzeitlich weitere zusätzliche Stellungnahmen seitens des Antragstellers auf Grund von TöB Hinweisen gegeben haben oder diese Ihrerseits noch angefordert werden, so bitten wir diese im Rahmen einer erneuten öffentlichen Anhörung den Betroffenen und allen TöB zur Verfügung zu stellen.	Der Stellungnahme wird nicht zugestimmt. Die vorgetragenen Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft sowie der Landes- und Regionalplanung wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Hinsichtlich der Belange der Raumordnung wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (Ild. Nr. 15.6 und 15.7) sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Ild. Nr. 22.7) verwiesen. Danach stehen der Planung keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung entgegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle stellt fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt werden. Der Einschätzung, dass die Planung den geltenden landesplanerischen Vorgaben sowie den Belangen des Bodenschutzes grundsätzlich widerspricht, wird daher nicht gefolgt. Die zugrunde liegenden Fachbelange werden in Kapitel 4 der Begründung sowie im Umweltbericht behandelt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Im Rahmen dieser Beteiligung können erneut Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgegeben werden.	A, Z
Öff 4	Öffentlichkeit 4 – anonym Stellungnahme vom 19.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
Öff 4.1	Reinvestition der Einnahmen in den betroffenen Ortsteilen, zur Sanierung der Straßen in Naumburgs Süden, Aufrechterhaltung der Infrastruktur etc.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verwendung möglicher Einnahmen aus gesetzlichen Beteiligungsregelungen für Kommunen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Über die Verwendung entsprechender Einnahmen entscheidet die Gemeinde im Rahmen der geltenden haushalts- und kommunalrechtlichen Vorschriften. Ein Anpassungsbedarf der Planung ergibt sich hieraus nicht.	K
Öff 5	Öffentlichkeit 5 – anonym Stellungnahme vom 19.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
Öff 5.1	Zweckbindung der eingenommenen Gelder für die betroffenen Ortsteile. In bestehender Infrastruktur, zur Stärken der Vereine,	Siehe Ild. Nr. Öff 4.1.	A, U

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale)

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	insbesondere der Feuerwehren, da diese sich auf die neuen Gegebenheiten im Ernstfall einstellen müssen. Weiterhin stärkt die Gefahr der Flutung der tiefer gelegenen Ortsteile aufgrund der entstehenden Flächenversiegelung.	Eine Betrachtung möglicher bodenerosiver Prozesse durch Niederschlag wurde bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen (und findet sich im überarbeiteten Umweltbericht zum 2. Entwurf der FNP-Änderung Kapitel 2.2.3 Boden und 2.2.4 Wasser). Dort wird auf die verbesserte Infiltrationsrate von Grünland und Maßnahmen, wie die Ausrichtung der Tropfkanten entlang der Höhenlinien, um die Entstehung konzentrierter Abflussbahnen zu vermeiden, eingegangen. Eine Konzentration von Oberflächenabflüssen ist demnach und aufgrund ausreichender Abstände zwischen den Modulreihen (5 m) nicht zu erwarten.	
Öff 6	Öffentlichkeit 6 – anonym Stellungnahme vom 19.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
Öff 6.1	Die zusätzlichen Einnahmen durch die EEG-Umlage sollten auch am Einsatzort zu Gute kommen. Hierbei findet man eine desolate Anbindung der südlichen Ortsteile an die Kernstadt vor. Dabei könnte das zusätzliche Geld sinnvoll an äußerst betroffene Stellen eingesetzt werden und nicht im Kern der Stadtverwaltung versinken und für andere Ausgaben als Ausgleich fungieren	Siehe lfd. Nr. Öff 4.1.	K
Öff 7	Öffentlichkeit 7 – anonym Stellungnahme vom 19.05.2025 (förmliche Beteiligung)		
Öff 7.1.	Schadensersatzzahlungen für landwirtschaftliche und ästhetische Eingriffe für betroffene Ortsteile.	Die betroffenen Flächen entsprechen den im gemeindeeigenen Konzept definierten Bodenwertgrenzen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wurde im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und durch abgestimmte Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Zur Minderung ästhetischer Eingriffe sind landschaftsbildverträgliche Maßnahmen wie die Pflanzung von Hecken vorgesehen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse erfolgt und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.	A/K